

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. März 1985

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Frau Dr. Adam-Schwaetzer (FDP)	47, 48	Poß (SPD)	25, 30, 31
Bahr (SPD)	59, 60	Reschke (SPD)	34, 35
Carstensen (Nordstrand) (CDU/CSU)	40	Ruf (CDU/CSU)	49, 50, 51
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	23, 24	Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	2, 3
Dörflinger (CDU/CSU)	10, 11	Dr. Scheer (SPD)	82
Duve (SPD)	17, 18	Schlatter (SPD)	55, 56
Engelsberger (CDU/CSU)	8, 9	Frau Schmedt (Lengerich) (SPD)	19, 20, 21
Dr. Feldmann (FDP)	57, 58	Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	71, 72, 73, 74
Gerstein (CDU/CSU)	28, 29, 94, 95	Dr. Schöffberger (SPD)	70, 92, 93
Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP)	1	Sieler (SPD)	61, 62, 63, 64
Dr. Hauchler (SPD)	14, 15, 54	Frau Simonis (SPD)	16
Hiller (Lübeck) (SPD)	12, 13	Dr. Sperling (SPD)	90
Ibrügger (SPD)	80, 81	Dr. Spöri (SPD)	26, 27
Jungmann (SPD)	65, 88	Stiegler (SPD)	52
Kastning (SPD)	77	Stutzer (CDU/CSU)	78
Klose (SPD)	79	Walther (SPD)	83, 84, 85
Krizsan (DIE GRÜNEN)	53	Weinhofer (SPD)	36, 37
Kroll-Schlüter (CDU/CSU)	22	Dr. Wiczorek (SPD)	75, 76
Lattmann (CDU/CSU)	44, 45, 46	Wiczorek (Duisburg) (SPD)	32, 33
Lenzer (CDU/CSU)	66, 67, 68, 69	Dr. Wittmann (CDU/CSU)	4, 5
Menzel (SPD)	86, 87	Würtz (SPD)	43, 91, 96
Michels (CDU/CSU)	38, 39	Zierer (CDU/CSU)	41, 42
Dr. Möller (CDU/CSU)	89	Frau Zutt (SPD)	6, 7

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz
Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP) 1	Frau Schmedt (Lengerich) (SPD) 9
Einsatz zeitgeschichtlicher Dokumentarfilme durch Auswärtiges Amt und Bundespresseamt im Ausland	Erfahrungen mit der Durchführung des § 80 StVollzG (Unterbringung von Kindern in Strafvollzugsanstalten); Trennung des Säuglings Manuel Hermani von seiner in der Berliner Frauenvollzugsanstalt inhaftierten Mutter
Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU) 2	Kroll-Schlüter (CDU/CSU) 10
Verfolgung von Religionsgemeinschaften in Äthiopien	Beurteilung der hohen Zahl an Abtreibungen pro Jahr
Dr. Wittmann (CDU/CSU) 2	Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD) 11
Verschärfung der Bedingungen für den Besucherkehr aus der CSSR ab 1985	Herstellung einer Namensgleichheit zwischen dem Kind und dem Sorgeberechtigten nach einer Scheidung
Frau Zutt (SPD) 3	Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
Rücknahme der Einladung an den paraguayischen Staatspräsidenten bei Bestätigung des Aufenthaltes des KZ-Arztes Mengele in Paraguay	Poß (SPD) 12
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	US-Dollarkurs am 29. September 1969, am 1. Oktober 1982 und heute
Engelsberger (CDU/CSU) 4	Dr. Spöri (SPD) 12
Rückentwicklung der Grenzabfertigung trotz Europaplatette	Einhaltung deutscher Umweltschutzbestimmungen für das von den US-Streitkräften in Heilbronn geplante Kohlekraftwerk
Dörflinger (CDU/CSU) 5	Dr. Spöri (SPD) 13
Kritik Baden-Württembergs am Abwasserabgabengesetz	Vermeidung von Steuerausfällen durch Vorruhestandsverpflichtungen nach § 6 a EStG und Anwendung des § 104 Abs. 3 BewG
Hiller (Lübeck) (SPD) 6	Gerstein (CDU/CSU) 13
Gefährdung des Lübecker Trinkwassers durch die Mülldeponie Schönberg/DDR	Überprüfung der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit von an den „Aktionstagen Wendland“ beteiligten Organisationen
Dr. Hauchler (SPD) 7	Poß (SPD) 14
Empfehlung der Isolationshaft von Terroristen in einer Studie des Bundesministeriums des Innern von 1983; Auswirkung im Strafvollzug	Notwendigkeit einer Verfassungsänderung (Artikel 106 GG) bei den Alternativen von Bundesminister Dr. Bangemann zur Gewerbesteuer, insbesondere bei einer Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen
Frau Simonis (SPD) 8	Poß (SPD) 15
Stornierung eines Auftrags des Technischen Hilfswerks bei der Firma Ahlmann in Büdelsdorf zugunsten einer süddeutschen Firma	Höhe der Steuerlastquote in den Jahren 1982 bis 1989 bei Erhöhung des Kindergeldes statt steuerlicher Kinderfreibeträge
Duve (SPD) 8	Wieczorek (Duisburg) (SPD) 15
Politische Aktionen der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP); Verbot der FAP	Soll-Ansatz für Investitionen im Bundeshaushalt 1983 und 1984 und tatsächliche Ausgaben
	Reschke (SPD) 16
	Auswirkungen einer Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums; Steuermehreinnahmen 1987 bei Wegfall des § 7 EStG

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		Dr. Hauchler (SPD)	24
Weinhofer (SPD)	17	Tätliche Auseinandersetzungen zwischen Offizieren der Bundeswehr und Zivilisten während der NATO-Manöver im September 1984 im Raum Hildesheim	
Auslastung der Pipeline Triest—Ingolstadt nach der geplanten Teilstillegung der Erdölraffinerie Ingolstadt AG (ERIAG)		Schlatter (SPD)	25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Verlegung der Bundesweherschule für Psycho- logische Verteidigung von Euskirchen	
Michels (CDU/CSU)	17	Dr. Feldmann (FDP)	25
Getreidelieferungen der EG an Nichtmit- gliedländer bis 1984, Überschußproduktion an Getreide 1984 in der EG		Gesetzliche Regelung der Arbeitslosen- versicherung für Soldaten auf Zeit	
Carstensen (Nordstrand) (CDU/CSU)	18	Bahr (SPD)	26
Bedeutung der Jäger und Sportfischer für den Naturschutz		Modernisierung der Special atomic demoli- tion munition (SADM) durch das Los Alamos Nuclear Laboratory; Ausbildung der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Truppen nach den NATO-Dienstvor- schriften	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung		Sieler (SPD)	27
Zierer (CDU/CSU)	18	Zündung schwerer Sprengsätze auf Übungs- plätzen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf dem NATO-Luft/Boden- Schießplatz Siegenburg	
Vorschußzahlungen bei längerer Bearbei- tungsdauer von Witwenrenten-Anträgen durch die BfA in Berlin		Jungmann (SPD)	27
Würtz (SPD)	19	Neufassung des Traditionserlasses der Bundeswehr	
Zunahme der Schwarzarbeit und ihre Bekämpfung		Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	
Lattmann (CDU/CSU)	20	Lenzer (CDU/CSU)	27
Neueinstellungen bei BASF durch Einfüh- rung einer dritten Schicht unter gleichzeitiger Verkürzung der Arbeitszeit auf 31,5 Stunden		Import von Blutkonserven; Qualitätskontrolle zur Vermeidung einer Gefährdung durch Krankheitserreger, insbesondere durch Aids-Erreger	
Frau Dr. Adam-Schwaetzer (FDP)	21	Dr. Schöffberger (SPD)	29
Richtlinien für die Vermittlung von Künstlern durch Agenturen		Einberufung der Zivildienstpflichtigen zum 3. Dezember 1984 zur Einsparung der Weihnachtszuwendung	
Ruf (CDU/CSU)	22	Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	29
Auswirkungen der Entscheidung des Bundes- arbeitsgerichts betr. Weiterbeschäftigungs- anspruch nach Kündigung auf dem Arbeitsmarkt		Klinische Versuche nach dem Arzneimittel- gesetz an Patienten psychiatrischer Einrichtungen	
Stiegler (SPD)	23	Dr. Wiczorek (SPD)	31
Umgehung der Vorruhestandsregelung auf Empfehlung der Arbeitgeberverbände		Adoption von Heimkindern	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung		Kastning (SPD)	32
Krizsan (DIE GRÜNEN)	24	Neuordnung der Pflegekindschaft auf dem Gebiet des Sozial- und Steuerrechts	
Schließung des Zugangs zum sowjetischen Kriegsgefangenenfriedhof südlich des Truppenübungsplatzes Bergen-Hohne		Stutzer (CDU/CSU)	33
		Unterbindung des Imports von hormon- behandeltem Fleisch	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr		Dr. Sperling (SPD)	38
Klose (SPD)	34	Übernahme des CDU/CSU-Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundesbaugesetzes durch die Bundesregierung	
Erklärung des Festlandsockels in der Deut- schen Bucht zum Verklappungsgebiet		Würtz (SPD)	38
Ibrügger (SPD)	34	Auswirkungen der Fehlbelegungsabgabe auf die Nachfrage nach bundeseigenen Wohnun- gen bzw. Bundesdarlehenswohnungen	
Maßnahmen auf der Langsamfahrstrecke Sulingen—Schwaförden im Zuge der DB-Strecke 105; Bedeutung dieser Strecke für Bundeswehr und alliierte Streitkräfte		Dr. Schöfberger (SPD)	39
Dr. Scheer (SPD)	35	Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in Problemgebieten, insbesondere in München; Einführung einer sechsten Wohngeldstufe in München	
Erlöse der Deutschen Bundesbahn durch den Verkauf von stillgelegten Schienenstrecken und Grundstücken		Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	
Walther (SPD)	36		
Einstellung des Schienenverkehrs Kassel— Eschwege; Alternativen		Gerstein (CDU/CSU)	40
Menzel (SPD)	36	Förderung einer Pilotanlage zur Rauchgas- entschwefelung („Mark XIII A“) durch die EG-Kommission; Informationen über das belgische Verfahren zur Extraktion organischer Stoffe aus Kohle	
Ausnutzung aller Ausbildungsplatz-Kapa- zitäten bei der Deutschen Bundesbahn, insbesondere bei der Außenstelle Gelsenkirchen — Bismarck		Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Jungmann (SPD)	37		
Ausbau der L 259 von Seekrug nach Toden- dorf; finanzielle Beteiligung des Bundes		Würtz (SPD)	41
Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		Anerkennung der Berufsbezeichnung „Werkfeuerwehrmann“	
Dr. Möller (CDU/CSU)	37		
Änderung des Reichsheimstättengesetzes			

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete Welche zeitgeschichtlichen Dokumentarfilme
Frau werden vom Auswärtigen Amt und dem Bundes-
Dr. Hamm-Brücher presseamt im Ausland eingesetzt?
(FDP)

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 22. März**

Im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik werden im Auftrag des Auswärtigen Amts von Inter Nationes u. a. Filme angeboten, die sich in ihrer kulturellen Thematik direkt und ausführlich der Zeitgeschichte widmen. Ebenso ist eine Fülle von Filmen vorhanden, die sich zumindest teilweise sehr explizit mit Zeitgeschichte befassen. Dies gilt beispielsweise für Filme über deutsche Emigranten. Eine Auflistung der bei Inter Nationes vorhandenen zeitgeschichtlichen Dokumentarfilme ist beigelegt*). Das IN-Filmprogramm enthält daneben eine große Anzahl an Spielfilmen und Fernsehspielen zu zeitgeschichtlichen Themen.

Zu berücksichtigen ist auch die Filmarbeit der Zentrale des Goethe-Instituts, die derzeit zwei Programme mit zeitgeschichtlichen Dokumentarfilmen anbietet:

- „Von Weimar zu Hitler“
(14 Filme über politische Parteien und politisch orientierte Jugendorganisationen aus der Zeit von 1927 bis Ende 1932)
- „Deutsche Wochenschauen 1933 bis 1947“
(sieben Wochenschauen, die bearbeitet und für den Auslandseinsatz aufbereitet wurden).

Darüber hinaus ist ein mehrteiliges Dokumentarfilmprogramm zur unmittelbaren Nachkriegszeit (1945 bis 1949) in Vorbereitung.

Ferner können die Zweigstellen des Goethe-Instituts im Ausland im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auch Filmprogramme zu zeitgeschichtlichen Themen zusammenstellen und sich dazu der einschlägigen deutschen Quellen bedienen (Bundesarchiv, Fernsehanstalten, Landeszentralen für politische Bildung u. a.).

Vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung werden im Ausland folgende zeitgeschichtlichen Dokumentarfilme eingesetzt:

- „Deutsche gegen Hitler“
- „Der eiserne Vorhang“
- „Memorial“ (Plötzensee/Personen des Widerstandes)
- „30 Jahre Bundesrepublik Deutschland“
- 1) „Von Weimar nach Bonn“
- 2) „Der Weg nach Europa“
- „Die Deutsch-Amerikaner – 300 Jahre in der neuen Welt“

Darüber hinaus verweise ich auf zahlreiche TransTel-Programme mit zeitgeschichtlichen Bezügen, so z. B. eine Einführungsdokumentation zu der Serie „Goldene Zeiten“.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde auf Grund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

- | | |
|--|---|
| 2. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung Informationen der evangelikalen Aktion „Hilfe für Brüder“ (Stuttgart) und des englischen kirchlichen Menschenrechtsinstituts „Keston College“ bestätigen, daß die Religionsgemeinschaften in Äthiopien systematisch verfolgt werden und daß schon ca. 80 v. H. der christlichen Kirchen auf Anordnung der Regierung geschlossen worden sind? |
| 3. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU) | Ist die Bundesregierung bereit, sich bei der äthiopischen Regierung für eine Entspannung des Verhältnisses von Kirche und Staat einzusetzen? |

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 25. März**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen treffen Meldungen, nach denen die Religionsgemeinschaften in Äthiopien systematisch verfolgt würden und schon ca. 80 v. H. der christlichen Kirchen geschlossen worden seien, nicht zu.

Nach den Erkenntnissen unserer Botschaft in Addis Abeba hat sich das Verhältnis der Kirchen zur Regierung in Äthiopien in den vergangenen Jahren zunehmend entspannt. Es scheint sogar, daß die Zahl der praktizierenden äthiopisch-orthodoxen Christen in jüngster Zeit angestiegen ist.

Auch die islamische Religion hat sich danach seit der Revolution erheblich ausbreiten können.

Probleme bestehen allerdings zwischen der äthiopisch-evangelischen Mekane-Yesus-Kirche, der etwa 2 v. H. der Bevölkerung angehören, und der äthiopischen Regierung.

Dies hängt damit zusammen, daß der überwiegende Teil der Mitglieder dieser Kirche Angehörige des Oromo-Volkes sind. Die Mekane-Yesus-Kirche wird von der äthiopischen Regierung beschuldigt, mit der die Zentralregierung bekämpfenden Oromo-Widerstandsbewegung OLF (Oromo Liberation Front) zusammenzuarbeiten. Es ist bekannt, daß viele Kirchenangehörige persönlich für eine größere Eigenständigkeit des Oromo-Volkes innerhalb des äthiopischen Staatsverbandes eintreten.

Für ein Engagement der Bundesregierung in dem von Ihnen angesprochenen allgemeinen Sinne, nämlich für eine Entspannung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, gibt es vor diesem Hintergrund demnach keine Veranlassung.

Soweit der Bundesregierung aus Äthiopien Einzelfälle der Verletzung des Menschenrechtes auf freie Religionsausübung bekannt werden, setzt sie sich entsprechend ihrem weltweiten Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Betroffenen ein.

- | | |
|---|---|
| 4. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(CDU/CSU) | Ist es zutreffend, daß für den Besucherverkehr aus der CSSR ab dem 1. Januar 1985 verschärfte Bedingungen gelten, wonach der Einladende gezwungen ist, die Einladung in notariell beglaubigter Form gegen Entgelt der tschechoslowakischen Botschaft vorzulegen und dabei ein Einheitsformular zu verwenden, das nur bei einem tschechoslowakischen Konsulat erworben werden kann, unter Sanktionsandrohung persön- |
|---|---|

liche Daten, wie z. B. die Höhe des Jahreseinkommens, anzugeben sich zu verpflichten, die Kosten für die Rückfahrkarte des Besuchers im voraus zu übernehmen sich zu verpflichten, sämtliche Arzt-, Pflege- und sogar Bestattungskosten voll zu übernehmen sowie den deutschen Paß der tschechoslowakischen Botschaft auf unbestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen?

5. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(CDU/CSU)

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Praxis zu unternehmen?

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 25. März**

Es trifft zu, daß für Besucher aus der CSSR ab Anfang 1985 verschärfte Bedingungen galten. Die in den Einladungsformularen enthaltene Frage nach dem Jahreseinkommen braucht nach telefonischer Auskunft der tschechischen Botschaft Köln vom 21. März 1985 jedoch nicht mehr beantwortet zu werden. Das gleiche gilt für die Forderung nach notarieller Beglaubigung. Diese Beglaubigung kann somit fortan entfallen.

Die übrigen Fragen des Einladungsformulars sind weiterhin zu beantworten. Sie haben den Fragenumfang, den auch andere Staaten des Warschauer Paktes bei Sichtvermerksanträgen vorsehen.

Diese Fragen wurden auch schon vor 1985 gestellt. Die CSSR erteilt bei Reisen, die ihre Staatsbürger in den Westen unternehmen, keine Devisenzusage. Sie übernimmt somit auch keine Kostenzusage im Krankheits- oder Todesfall und besteht auf einer entsprechend umfassenden Kostenübernahmeerklärung des Einladenden, die auch die Hin- und Rückreisekosten deckt.

Was die Frage der Einbehaltung deutscher Reisepässe anbelangt, konnte das Auswärtige Amt bisher nicht feststellen, daß die tschechoslowakischen Konsularbehörden hierfür einen unangemessenen langen Zeitraum benötigen.

6. Abgeordnete
**Frau
Zutt**
(SPD)

Wird die Bundesregierung die Einladung an den Staatspräsidenten von Paraguay zu einem Besuch der Bundesrepublik Deutschland zurücknehmen, wenn sich erweist, daß sich der KZ-Arzt Mengele entgegen den Angaben der Regierung von Paraguay dort aufhält?

7. Abgeordnete
**Frau
Zutt**
(SPD)

Wird die Bundesregierung die Einladung zurücknehmen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich Mengele in Paraguay aufhält?

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 28. März**

Die paraguayische Regierung ist bereits 1962 förmlich um Auslieferung Menges gebeten worden. Sie hat seinerzeit geantwortet, daß Mengele 1959 in Unkenntnis seiner Vergangenheit und seiner Straftaten eingebürgert worden sei, sich jetzt (1964) aber nicht mehr in Paraguay aufhalte. Intensive Nachforschungen nach seinem Verbleib seien ergebnislos geblieben.

Mit Verbalnote vom 9. August 1979 hat die paraguayische Regierung erneut mitgeteilt, daß sich Mengele seit 1960 nicht mehr in Paraguay aufhalte. Das Oberste Gericht habe Mengele im Jahr 1979 die paraguayische Staatsangehörigkeit aberkannt, weil ein naturalisierter Paraguayer nach paraguayischem Recht die Staatsangehörigkeit verliere, wenn er sich mehr als zwei Jahre unerlaubt außerhalb des Landes aufhalte.

Auf der Grundlage eines neuen Haftbefehls des Landgerichts Frankfurt/Main vom 19. Januar 1981 sind 1981 die Länder Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Italien, Kolumbien, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela um Fahndung nach Mengele zwecks Auslieferung gebeten worden. Ein Fahndungsersuchen zwecks Auslieferung ist 1984 auch an die amerikanische Regierung gerichtet worden.

Die paraguayische Regierung hat zuletzt im Jahr 1984 einen seit 1962 bestehenden Haftbefehl gegen Mengele erneuert. Sie hat mehrfach bestätigt, daß nach wie vor nach Mengele gefahndet werde und wiederholt betont, dem deutschen Auslieferungsersuchen werde im Falle der Entdeckung Menges stattgegeben. Mengele habe jedoch bereits vor vielen Jahren das Land verlassen.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß die paraguayische Regierung Mengele verhaften und ausliefern wird, wenn sich erweisen sollte, daß dieser sich doch in Paraguay aufhält. Desgleichen zweifelt sie nicht daran, daß die paraguayische Regierung die Fahndung intensivieren wird, wenn der dringende Verdacht besteht, daß Mengele in Paraguay ist.

Die Frage, ob die Bundesregierung in den genannten Fällen die Einladung an Staatspräsident Stroessner zurücknehmen würde, stellt sich deshalb nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

8. Abgeordneter
Engelsberger
(CDU/CSU)

Welches sind nach Meinung der Bundesregierung die Gründe, daß die ursprünglich gut angelaufene Einführung der Europaplatette „E“ beim grenzüberschreitenden Verkehr wieder zu einer Rückentwicklung geführt hat und vielfach an den Grenzübergängen die gleichen Verhältnisse wie vor Einführung der Europaplatette bestehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 20. März**

Die Europaplatette ist bisher nur an der deutsch-französischen und der deutsch-österreichischen Grenze eingeführt worden. Während sie an der deutsch-französischen Grenze von allen Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der EG verwendet werden darf, ist ihre Anwendung an der deutsch-österreichischen Grenze auf Deutsche und Österreicher beschränkt.

An der deutsch-französischen Grenze gibt es seit Einführung der grünen Scheibe und des damit verbundenen neuen Kontrollverfahrens keine Wartezeiten mehr. Auch an der deutsch-österreichischen Grenze ist eine wahrnehmbare Beschleunigung des Verkehrsflusses erreicht worden. Eine Rückentwicklung zu den Verhältnissen vor Einführung der E-Platette ist nicht festzustellen.

Allerdings mußte als Folge der Fahndungsmaßnahmen nach den terroristischen Anschlägen in Bayern im Februar dieses Jahres die Anwendung der deutsch-österreichischen Vereinbarung teilweise ausgesetzt werden.

Wenn die erstrebte Beschleunigung nicht immer in vollem Umfange erreicht werden kann, liegt dies z. T. daran, daß nur etwa 10 v. H. der Deutschen und Österreicher beim Grenzübertritt die Plakette sichtbar am Fahrzeug mitführen. Hinzu kommt, daß Staatssangehörige anderer Staaten unberechtigt die Sonderspur für Deutsche und Österreicher benutzen.

9. Abgeordneter
Engelsberger
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um in der Reisesaison 1985 den grenzüberschreitenden Verkehr wieder flüssiger zu gestalten und lange Wartezeiten an den Grenzen zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 20. März**

Die Bundesregierung wird die Öffentlichkeit vor Beginn der Reisesaison 1985 erneut auf die bestehenden Erleichterungen aufmerksam machen und Ausweich-Routen für die erfahrungsgemäß besonders belasteten Grenzübergänge anbieten.

Darüber hinaus strebt die Bundesregierung Erleichterungen für den Grenzübertritt auch an den Grenzen zum übrigen westlichen Ausland an.

Mit den Benelux-Staaten sind bereits entsprechende Verhandlungen eingeleitet worden. Sie haben u. a. das Ziel, Erleichterungen schon für den kommenden Sommerreiseverkehr einzuführen.

10. Abgeordneter
Dörflinger
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik des Landes Baden-Württemberg an dem Abwasserabgabengesetz, wonach sich dieses Gesetz des Bundes in der gegenwärtigen Fassung als flankierendes Instrument des Gewässerschutzes nur bedingt eigne, weil davon ein Anreiz für die Kommunen zum Schutz der Flüsse kaum ausgehe und der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum Aufkommen ungünstig sei?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 21. März**

Der Bundesregierung sind aus neuerer Zeit kritische Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung von Baden-Württemberg an der Eignung des Abwasserabgabengesetzes nicht bekannt. Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus – und wissenschaftliche Untersuchungen belegen dies –, daß die Abwasserabgabe auch zur Beschleunigung bei der Errichtung kommunaler Kläranlagen beigetragen hat. Ferner trägt die Abwasserabgabe auch bei den Kommunen dazu bei, daß der Betrieb der Kläranlagen den ordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht, da hiervon die Halbierung der Abgabe abhängt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes können die Länder bestimmen, daß der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Abgabe aus dem Aufkommen gedeckt wird.

11. Abgeordneter
Dörflinger
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, im Wege einer Novellierung dieser Kritik Rechnung zu tragen?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 21. März**

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch eine Novellierung des Abwasserabgabengesetzes den Anreiz zur Durchführung weiterer Gewässerschutzmaßnahmen zu erhöhen und den Vollzugsaufwand zu senken. Hierbei sind auch für die Kommunen neue Anreize zur weiteren Verminderung des Einleitens von Schadstoffen vorgesehen.

12. Abgeordneter
Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Auf welche Weise kann die Bundesregierung sicherstellen, daß von der Mülldeponie Schönberg/DDR keine Gefährdung des Lübecker Trinkwassers ausgeht, welche Kontrollmöglichkeiten stehen ihr zur Verfügung?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 21. März**

Die von der DDR gelieferten Daten betreffend die Deponie Schönberg (z. B. Geologie, Hydrologie) sowie die angewandten Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Ablagerungsbedingungen) werden von den zuständigen Behörden, insbesondere des Landes Schleswig-Holstein, geprüft und bewertet; Fachfragen werden in den bestehenden Kontakten mit der DDR und bei Besichtigungsterminen in Schönberg – der nächste Termin ist im April vorgesehen – angesprochen.

Kontrollmöglichkeiten beschränken sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und umfassen derzeit zum einen die Überwachung des Grundwassers im Raum Lübeck durch die schleswig-holsteinischen Behörden, zum anderen die Abfertigung der Abfalltransporte zur Deponie Schönberg an der Grenzstation Schlutup durch den Zoll.

Darüber hinaus werden ab 1. Juni 1983 (Inkrafttreten der 3. Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz) sowohl das Verbringen von Abfällen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wie auch Transitvorgänge durch die Bundesrepublik Deutschland genehmigungspflichtig.

Die für den Vollzug zuständigen Länderbehörden werden in die Lage versetzt, Anträge für ein Verbringen von Abfällen zur Deponie Schönberg nur zu genehmigen, wenn die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, und die im Gesetz vorgesehenen Kontrollen (Probenahmen und Analysen) vorzunehmen.

13. Abgeordneter
Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Hat die Bundesregierung versucht, mit der DDR zu einer Vereinbarung zu kommen, wonach eine ständige Kontrolle der Mülldeponie Schönberg durch Experten aus der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, wenn nein, wie wird sie sonst gewährleisten, daß Schaden, der von der Mülldeponie droht, von der Lübecker Bevölkerung ferngehalten werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 21. März**

Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht keine Veranlassung, an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie Schönberg zu zweifeln. Die in der Antwort auf die Frage 12 dargestellten Instrumentarien reichen nach Ansicht der Bundesregierung und der Landesregierung Schleswig-Holstein aus, um Schäden für die Bevölkerung und die Umwelt im Raum Lübeck zu vermeiden.

Die Bundesregierung strebt jedoch einen möglichst regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der DDR über die Deponie Schönberg hinaus zu gemeinsam interessierenden Fragen der Abfallwirtschaft an.

14. Abgeordneter
Dr. Hauchler
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in einer Studie des Bundesministers des Innern aus dem Jahr 1983 über „Aktivitäten und Verhalten inhaftierter Terroristen“ die Einzelisolation für alle Gefangenen dieses Bereichs empfohlen wird, bis der „Zusammenbruch des Weltbildes“ erreicht ist, wobei „das Interesse des Gefangenen an seiner körperlichen Unversehrtheit zurücktreten kann“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 19. März

Die zitierte Studie vom Ersten Kriminalhauptkommissar a. D. Alfred Klaus „Aktivitäten und Verhalten inhaftierter Terroristen“, die vom Bundesminister des Innern herausgegeben wurde, enthält keine Empfehlung der zitierten Art. Auf Seite 127 der Studie wird vielmehr folgendes ausgeführt:

„... Bedacht werden muß aber auch, daß der staatliche Strafanspruch und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schweren Straftaten nicht von vornherein und unter allen Umständen hinter das Interesse des Gefangenen an seiner körperlichen Unversehrtheit zurücktreten kann. Wer denkt heute noch an die Opfer ihrer Gewalttaten und deren Hinterbliebene?“

Die übrigen Zitate sind offenbar folgendem Abschnitt entnommen, der ebenfalls auf Seite 127 der Studie abgedruckt ist:

„Die im Sicherheitsbereich untergebrachten Gefangenen wissen, daß es an ihnen liegt, ihre Haftsituation wesentlich zu verbessern. Durch die Zusammenlegung der Gesinnungsgenossen zu interaktionsfähigen Kleingruppen wird ihnen ihre Entscheidung, sich vom Terrorismus abzuwenden, nicht erleichtert. Vielmehr ist zunächst mit einer Weiterradikalisierung zu rechnen... Eine Lösung von der Gruppe setzt den Zusammenbruch ihres bisherigen Weltbildes und die Aufgabe ihrer Rechtfertigungstheorien voraus.“

Der Verfasser der Studie gibt hier seiner Auffassung Ausdruck, daß mit einer Einstellung des aus der Haft heraus geführten terroristischen Kampfes nur zu rechnen sei, wenn Terroristen ihr bisheriges „Weltbild“ zugunsten einer realistischen Einstellung zu ihren Straftaten aufgeben würden.

Die der Fragestellung zugrundeliegende Verbindung und Zuordnung der einzelnen verwendeten Textstellen verfälscht die wirklich gemachte Aussage.

15. Abgeordneter
Dr. Hauchler
(SPD)

Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Form sich diese die menschlichen Grundrechte berührenden Maxime im praktischen Strafvollzug ausgewirkt hat, und in wie vielen Fällen Gefangene in ihrer psychischen und körperlichen Unversehrtheit tatsächlich beeinträchtigt worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 19. März

Erledigt sich durch die Antwort zu Frage 14.

16. Abgeordnete
**Frau
Simonis**
(SPD)
- Trifft es zu, daß das Technische Hilfswerk (THW) einen Auftrag von 70 Schwenkladern der Firma Ahlmann in Büdelsdorf (Schleswig-Holstein) storniert hat, obwohl die Qualität und Leistungsfähigkeit des Geräts den Anforderungen und Ansprüchen des THW entsprachen, und ist dies bejahendenfalls darauf zurückzuführen, daß Vertreter der Regierung eine süddeutsche Firma aus regionalpolitischen Gründen bevorzugen wollten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 21. März**

Es trifft weder zu, daß ein rechtsverbindlicher Auftrag von 70 Schwenkladern der Firma Ahlmann in Büdelsdorf (Schleswig-Holstein) storniert worden ist, noch daß bei der Auftragsvergabe eine süddeutsche Firma aus regionalpolitischen Gründen bevorzugt werden soll.

Richtig ist, daß das Technische Hilfswerk (THW) Schwenklader beschaffen will. Für Beschaffungen des Bundes im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes ist die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern zuständig. Dies gilt auch für den Bedarf der Bundesanstalt THW an Bergungsräumgeräten.

Nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ist der Bund grundsätzlich verpflichtet, Aufträge auszuschreiben.

Zur Zeit ermittelt die Beschaffungsstelle unter Einschaltung der Ständigen Konferenz der Landesauftragsstellen in Bonn die Hersteller und Lieferanten einschlägiger Geräte und wird sie sodann zu einer Vergleichserprobung einladen. Zu diesem Herstellerkreis wird voraussichtlich auch die Firma Ahlmann gehören.

Erst das Ergebnis der Vergleichserprobung ist dann die Grundlage des weiteren Beschaffungsverfahrens. Daher bestand bisher auch kein Anlaß, einen rechtsverbindlichen Auftrag zu erteilen oder zu stornieren.

17. Abgeordneter
Duve
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den politischen Aktionen von Mitgliedern der FAP (Freiheitlich Deutsche Arbeiterpartei), in denen sie gemeinsam mit bekannten Rechtsradikalen (Michael Kühnen) auftreten, öffentlich rechtsradikale Agitation betreiben (Aufruf zur Gründung eines „Freikorps Michael Kühnen – Kampfbund Oranien –“; Marsch der „Borussenfront“ durch Dortmund; „Verdacht der Volksverhetzung“ in Frankfurt/Main usw.), und wie beurteilt sie diese?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 26. März**

In der Antwort vom 17. Januar 1985 (Drucksache 10/2804, Seite 9) sind umfassend die Unterwanderungsversuche der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) durch ehemalige Aktivisten der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) dargelegt. Diese Lagebeurteilung gilt auch nach Auffassung der Sicherheitsbehörden, die die Entwicklung der FAP sorgfältig beobachten, grundsätzlich fort.

Die Bundesregierung verkennt nicht die Energie, die Anhänger der inzwischen verbotenen ANS/NA auch im Rahmen der FAP bei der Verfolgung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele entwickeln. Andererseits

ist festzustellen, daß dieser Personenkreis seine Aktivitäten und Erfolge nicht selten aus Propagandagründen großsprecherisch darstellt und übertreibt.

So findet sich der in der Frage erwähnte Aufruf zur Gründung eines „Freikorps Michael Kühnen – Kampfbund Oranien –“ zwar in einem Ende Januar regional festgestellten Flugblatt, ohne daß aber bisher ein Erfolg dieses Aufrufs erkennbar wäre. Die organisatorische Entwicklung der „Borussenfront“ ist nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden rückläufig. Führende Funktionäre der ehemaligen ANS/NA, darunter Michael Kühnen, befinden sich in Haft.

18. Abgeordneter
Duve
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung auf Grund dieser Vorkommnisse die Notwendigkeit, die FAP (Freiheitlich Deutsche Arbeiterpartei) als rechts-extremistische Organisation zu verbieten bzw. welche Möglichkeiten sieht sie, Vorfälle dieser Art zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich
vom 26. März**

Die Voraussetzungen für ein Verbot sind in der Antwort vom 17. Januar 1985 (Drucksache 10/2804, Seite 10) dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme ich hierauf Bezug.

Die zuständigen Behörden der Länder (Staatsanwaltschaften, Polizei, Ordnungsbehörden) schreiten im übrigen mit Nachdruck gegen Aktivitäten ein, die sich als Verstoß gegen das vom Bundesminister des Innern gegen die ANS/NA ausgesprochene Vereinsverbot darstellen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

19. Abgeordnete
**Frau
Schmedt
(Lengerich)**
(SPD)
- Über welche Erfahrungen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Durchführung des in der 7. Legislaturperiode beratenen § 80 Strafvollzugsgesetz (Unterbringung von Kindern in Strafvollzugsanstalten) in den verschiedenen Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 25. März**

Die Durchführung des Strafvollzugsgesetzes ist Aufgabe der Länder. Die Bundesregierung verfügt daher über keine unmittelbaren Erfahrungen mit der Durchführung des § 80 des Strafvollzugsgesetzes. Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt am Main führt derzeit ein Forschungsprojekt über die Entwicklung von Kindern durch, die mit ihren Müttern im Mutter-Kind-Heim der Frauenstrafanstalt in Frankfurt-Preungesheim untergebracht sind. Die Bundesregierung beobachtet dieses Vorhaben mit Aufmerksamkeit.

20. Abgeordnete
**Frau
Schmedt
(Lengerich)**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung in der Lage und gegebenenfalls bereit, auf Grund ihrer Befugnisse nach Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes den in der Sendung „report“ am 12. März 1985 dargestellten Fall des Säuglings Manuel Hermani in Berlin (West) zu überprüfen, der gegen den Willen seiner Mutter, gegen die Empfehlung des Seelsor-

gers und gegen die Empfehlung des Arztes von seiner in der Frauenvollzugsanstalt inhaftierten Mutter getrennt wurde, und wenn ja, wird die Bundesregierung das Ergebnis der Prüfung so bald wie möglich mitteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 25. März**

Im Rahmen der in Artikel 84 Abs. 3 des Grundgesetzes geregelten Bundesaufsicht kann die Bundesregierung Beauftragte zu den Obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden. Unabhängig von der Bewertung des in der Frage angesprochenen Vorgangs könnte ein Einzelfall nur unter besonderen Voraussetzungen Anlaß für Maßnahmen der Bundesaufsicht sein. Diese besonderen Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im übrigen kann nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

- | | |
|--|--|
| 21. Abgeordnete
Frau
Schmedt
(Lengerich)
(SPD) | Beabsichtigt die Bundesregierung, den § 80 Strafvollzugsgesetz in der nächsten Zeit erneut zu beraten mit dem Ziel, Kindern in ihrem Recht auf das Zusammensein mit ihren Eltern zu verhelfen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 25. März**

Maßgebend für die Entscheidung darüber, ob das Kind einer Gefangenen zusammen mit dieser in der Vollzugsanstalt untergebracht werden kann, ist nach § 80 des Strafvollzugsgesetzes das Wohl des Kindes. Die Bundesregierung erwartet mit Interesse das Ergebnis der in der Antwort zu Frage 19 genannten Untersuchung. Bevor ausreichende Untersuchungsergebnisse vorliegen, ist keine Änderung des § 80 StVollzG beabsichtigt.

- | | |
|---|---|
| 22. Abgeordneter
Kroll-Schlüter
(CDU/CSU) | Ist die Bundesregierung der Meinung, daß angesichts der in einer Studie festgestellten über 300 000 Abtreibungen pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz beachtet wird? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 25. März**

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß die Strafvorschriften über den Abbruch der Schwangerschaft (§ 218 ff. StGB) in stärkerem Maße mißachtet werden würden als andere Strafgesetze. Diese Frage kann grundsätzlich nicht zuverlässig anhand der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche beurteilt werden. Voraussetzung hierfür wäre vielmehr eine sorgfältige Überprüfung der jeweiligen Einzelfälle, die sich hinter diesen Zahlen verbergen. Eine solche Überprüfung ist indes leider nicht möglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für die Jahre 1980 bis 1983 ein kontinuierliches Absinken der bekanntgewordenen Verstöße gegen die §§ 218 ff. StGB aus. Natürlich muß von einem Dunkelfeld ausgegangen werden.

Ungeachtet dessen weist die Bundesregierung erneut auf den hohen Wert des werdenden Lebens und darauf hin, daß die Vorschriften über den Abbruch der Schwangerschaft den Ärzten eine große Verantwortung für das ungeborene Leben auferlegen. Sie geht davon aus, daß sich die Ärzte weit überwiegend dieser besonderen Verantwortung bewußt sind.

23. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung mit dem Grundsatz des § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei einer Scheidung die Regelung der elterlichen Sorge in erster Linie am Wohl des Kindes auszurichten, für vereinbar, daß die Gerichte die Namensgleichheit zwischen dem Kind und dem Sorgeberechtigten gemäß § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1983 auch dann nicht herstellen, wenn sie dem Kind förderlich ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 27. März**

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war bei der Prüfung, ob für die von einem Stiefkind gewünschte Änderung seines Familiennamens in den Namen, den seine Mutter nach einer erneuten Eheschließung führt, ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes vorliege, darauf abzustellen, ob die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich sei. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. März 1983 (= BVerwGE 67, 52) aufgegeben. Nach neuerer Rechtsprechung muß die Namensänderung im Hinblick auf das Kindeswohl erforderlich sein, mit anderen Worten: Das Wohl des Kindes muß die Änderung des Familiennamens auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Umstände gebieten. Begründet worden ist dies unter Hinweis auf die Wertung des Gesetzgebers, wie sie in § 1634 Abs. 2 Satz 2 BGB Ausdruck gefunden hat. Hiernach kann die Befugnis des nicht sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang mit dem Kind nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Diese Wertung findet sich auch in § 1671 Abs. 3 Satz 1 BGB, wonach das Gericht von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern zur elterlichen Sorge im Falle der Ehescheidung nur abweichen soll, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dem ist allgemein der Grundsatz zu entnehmen, daß im Falle des Konflikts zwischen Rechten oder Interessen der Eltern oder eines Elternteils und denen des Kindes Beschneidungen der Position der Eltern nur in den engen Grenzen in Betracht kommen, daß das Kindeswohl dies notwendig macht. Forderungen, einen Ausschluß des Umgangsrechts bereits für den Fall vorzusehen, daß dies „dem Wohle des Kindes dient“, hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ausdrücklich abgewehrt: Solche Vorschläge „führen zu nicht sachgerechten Ergebnissen zum Beispiel dann, wenn ein geschiedener Elternteil, dem gemäß § 1671 BGB-E die elterliche Sorge übertragen ist, erneut eine Ehe eingeht und die störungsfreie Eingliederung des Kindes schlechthin höher als das Umgangsrecht des anderen Elternteils gestellt wird. Ein Ausschluß der Befugnis zum Umgang in diesen Fällen wäre eine nicht zu billigende Härte gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und würde, zumal dieser . . . unter Umständen wieder Inhaber des Sorgerechts werden kann, im Ergebnis auch nicht den Interessen des Kindes gerecht.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge – Drucksache 8/2788, S. 53 vom 27. April 1979).

24. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)
- Zieht die Bundesregierung eine Änderung der zuletzt genannten Bestimmungen im Interesse des Kindeswohles in Betracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 27. März**

Nach der Antwort auf die Frage 23 ist diese Frage zu verneinen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

25. Abgeordneter
Poß
(SPD)
- Welches war der US-Dollarkurs am 29. September 1969, am 1. Oktober 1982 und jetzt, und welche prozentualen Wertveränderungen bedeutet dies für das Verhältnis von DM und US-Dollar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 21. März**

Vom 25. bis 29. September 1969 waren die Devisenbörsen in der Bundesrepublik Deutschland wegen der Unruhen auf den Devisenmärkten kurz vor der Freigabe des Wechselkurses der DM geschlossen. Der amtliche Mittelkurs der DM gegenüber dem US-Dollar am 24. September 1969 betrug 3,9700 DM = 1 US-Dollar und nach der Freigabe des Wechselkurses der DM am 30. September 1969 3,8400 DM = 1 US-Dollar.

Der Mittelkurs der DM am 1. Oktober 1982 lag bei 2,5235 DM = 1 US-Dollar. Dies entspricht einer Aufwertung der DM gegenüber dem 24. September 1969 um 57,3 v. H. und gegenüber dem 30. September 1969 um 52,2 v. H.

Am 15. März 1985 lag der Mittelkurs der DM zum Dollar bei 3,4015 DM = 1 US-Dollar. Gegenüber dem Stand am 24. September 1969 entspricht dies einer Aufwertung von 16,7 v. H., gegenüber dem 30. September 1969 einer Aufwertung von 12,9 v. H. und gegenüber dem 1. Oktober 1982 einer Abwertung von 25,8 v. H.

26. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Ist das von den US-Streitkräften in Heilbronn geplante Kohlekraftwerk deutschen immissionschutzrechtlichen Bestimmungen unterworfen, und was wird die Bundesregierung gegebenenfalls unternehmen, um die Einhaltung deutscher Umweltschutzbestimmungen bei derartigen Projekten zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 22. März**

Die US-Streitkräfte verhandeln mit der Stadt Heilbronn über die Versorgung ihrer Einrichtungen in Heilbronn mit Fernwärme aus Heizanlagen der Stadtwerke Heilbronn. Ob es zur Wärmeversorgung der US-Einrichtungen auf dieser Basis kommt, wird im wesentlichen von dem Angebot der Stadt abhängen. Die Bundesregierung wirkt jedenfalls darauf hin, daß den US-Streitkräften überlassene Liegenschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit durch deutsche Unternehmen mit Heizwärme versorgt werden.

Falls es zwischen den US-Streitkräften und der Stadt Heilbronn nicht zum Abschluß eines Wärmelieferungsvertrages kommen sollte, ist davon auszugehen, daß die US-Streitkräfte ein Kohleheizwerk (nicht Kohlekraftwerk) zur Versorgung ihrer Einrichtungen in Heilbronn errichten werden. Hierbei können sie auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht [Artikel 53 Abs. (1) S. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut]. Die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen müßte in diesem Fall nach dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte vom 1. Oktober 1982 (BGBl. 1982, S. 893 ff.) von der deutschen Bauverwaltung nach den für Bundesbauaufgaben geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden. Damit würde insbesondere auch allen geltenden immissionsschutzrechtlichen Belangen und Anforderungen Rechnung getragen.

27. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Auf welche Weise hat die Bundesregierung sichergestellt, daß die nach § 6 a EStG bewerteten Vorruhestandsverpflichtungen keine endgültigen Steuerausfälle bewirken (siehe Drucksache 10/2827 S. 5/6), obwohl die Finanzämter für die Zwecke der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer eigentlich nach § 104 Abs. 3 BewG verfahren müßten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 23. März**

In der Beantwortung der Frage des Abgeordneten Sieler (Drucksache 10/2827, S. 5) habe ich die ertragsteuerrechtliche Behandlung der Verpflichtung des Arbeitgebers, Vorruhestandszahlungen nach den Grundsätzen des Vorruhestandsgesetzes zu leisten, und das die ertragsteuerrechtliche Behandlung erläuternde BMF-Schreiben vom 16. Oktober 1984 (Bundessteuerblatt Teil I S. 518) dargestellt. Meine Ausführungen zum Stundungscharakter der entsprechenden Rückstellungen bezogen sich deshalb auf diese ertragsteuerrechtlichen Regelungen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in inzwischen unter dem Datum vom 22. Januar 1985 (Bundessteuerblatt Teil I S. 76) veröffentlichten gleichlautenden Erlassen angeordnet, daß bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 104 BewG die ertragsteuerliche Regelung im Grundsatz zu übernehmen ist. Diese bewertungsrechtliche Regelung führt zu endgültigen Mindereinnahmen bei der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer.

28. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach die an den sogenannten Aktionstagen Wendland beteiligten Organisationen – soweit sie bisher gemeinnützig sind – diese Gemeinnützigkeit verwirkt haben, weil sie sich z. B. durch die Ankündigung und die Organisation von Widerstand und die Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen nicht streng im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, als unabdingbarer Voraussetzung für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gehalten haben (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Anfrage vom 26. Februar 1985)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 25. März**

Für die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle, also auch für die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Diese haben dabei auch zu prüfen, ob an

den sogenannten „Aktionstagen in Wendland“ beteiligte Organisationen, soweit für sie eine Behandlung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommt, zum Beispiel durch die Ankündigung von Widerstand oder die Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen, den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung überschritten haben und deshalb nicht als gemeinnützig behandelt werden können.

29. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung auf die Länder dahin gehend einzuwirken, daß sie ihre Finanzbehörden beauftragen, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit für die an den „Aktionstagen Wendland“ beteiligten Organisationen überprüfen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 25. März

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu der Annahme, daß die Finanzbehörden der Länder die Ihnen auf Ihre Fragen für den Monat Dezember 1984 und den Monat Februar 1985 dargestellten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu der Gemeinnützigkeit von Umweltschutzvereinen nicht allgemein anwenden und Körperschaften auch dann als gemeinnützig behandeln, wenn sie die vom Bundesfinanzhof dafür geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen. Vielmehr ist ihr bekannt, daß die Finanzbehörden der Länder bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit von Bürgerinitiativen, die sich kritisch mit der Gewinnung oder Verwendung von Atomenergie auseinandersetzen, schon immer strenge Maßstäbe angelegt und sie in der Regel nicht als gemeinnützig anerkannt haben. Dies zeigen auch die vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fälle, in denen die Bürgerinitiativen gegen die Gemeinnützigkeit ablehnende Entscheidungen der Finanzbehörden geklagt hatten.

30. Abgeordneter
Poß
(SPD)
- Trifft es zu, daß keine der vom Bundesminister Dr. Bangemann angebotenen Alternativen zur Gewerbesteuer und dabei insbesondere keine der Formen der Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer ohne eine Verfassungsänderung (Artikel 106 GG) eingeführt werden kann, wozu eine Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat erforderlich wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 28. März

Bundesminister Dr. Bangemann hat sich zu denkbaren Alternativen zur Gewerbesteuer stets nur in allgemein gehaltener Form geäußert und vorgeschlagen, die Möglichkeiten einer Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer sowie einer stärkeren Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer – womöglich mit einem Hebesatzrecht – näher zu prüfen. Dabei wäre zur Frage einer Änderung des Grundgesetzes folgendes zu beachten:

1. Abschaffung der Gewerbesteuer:

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer, deren Aufkommen nach Artikel 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zusteht. Artikel 106 Abs. 6 GG garantiert den Gemeinden das Aufkommen aus den Realsteuern in dem Umfang, der sich aus der jeweiligen gesetzlichen Regelung der Steuer ergibt. Der Fortbestand der Realsteuergesetze ist dagegen

verfassungsrechtlich nicht garantiert. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer durch Aufhebung des Gewerbesteuergesetzes ist daher durch Artikel 106 Abs. 6 GG nicht ausgeschlossen.

2. Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer:

Nach Artikel 106 Abs. 3 Seite 1 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Die jeweils Bund und Ländern zustehenden Anteile an der Umsatzsteuer werden durch einfaches zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz festgesetzt.

Eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Jede unmittelbare Zuweisung von Umsatzsteueranteilen an die Gemeinden würde daher eine Verfassungsänderung voraussetzen (Artikel 79 Abs. 1 und 2 GG).

3. Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer:

Nach Artikel 106 Abs. 5 Seite 1 GG erhalten die Gemeinden schon jetzt einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer. Da die Höhe des Einkommensteueranteils der Gemeinden durch einfaches zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz festgelegt wird (Artikel 106 Abs. 5 S. 2 GG in Verbindung mit § 1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes in der Neufassung vom 28. Januar 1985, BGBl. I S. 201), bedarf auch eine weitere Erhöhung dieses Anteils, der zur Zeit 15 v. H. des Einkommensteueraufkommens beträgt, keiner Verfassungsänderung.

Darüber hinaus könnte auch ein Hebesatzrecht für den gemeindlichen Einkommensteueranteil ohne Verfassungsänderung eingeführt werden, weil Artikel 106 Abs. 5 Seite 3 GG bereits die Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber enthält, den Gemeinden ein derartiges Hebesatzrecht einzuräumen.

31. Abgeordneter
Poß
(SPD)

Wie hoch wäre rechnerisch die Steuerlastquote in den Jahren 1982 bis 1989, wenn anstatt der steuerlichen Kinderfreibeträge das gleiche Finanzvolumen zur Erhöhung des Kindergeldes eingesetzt wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 27. März

Für sich betrachtet würde eine hypothetische Ablösung der Kinderfreibeträge durch Kindergeldzahlungen sowohl die volkswirtschaftliche Steuerquote als auch die Staatsquote erhöhen. Der 1983 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eingeführte Kinderfreibetrag von 432 DM je Kind ersetzte die bis dahin geltende Regelung, bestimmte Kinderbetreuungskosten bis zu 1 200 DM je Kind bei Nachweis steuerlich anzuerkennen. Insofern hat sich an der Berechnung der volkswirtschaftlichen Steuerquoten der Jahre 1983 bis 1985 nichts geändert.

Für die Jahre 1986 bis 1989 gilt zusätzlich, daß auf Grund des erfreulichen Rückgangs der Inflationsrate die für die Steuerschätzung wichtigen nominalen Ansätze der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten – insbesondere die Bruttolohn- und -gehaltssumme – nach unten zu ändern waren. Die Folge ist, daß auch die Steuerausfallschätzung zum Steuersenkungsgesetz 1986/88 überprüft werden muß. Dies wird so rechtzeitig geschehen, daß zur parlamentarischen Beratung aktualisierte Daten vorliegen werden. Im Sinne Ihrer Fragestellung wird man auch beim Steuersenkungsgesetz 1986/88 die Änderung der Kinderfreibeträge nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen sehen müssen.

32. Abgeordneter
Wieczorek
(Duisburg)
(SPD)

Wie hoch war der Soll-Ansatz für die investiven Ausgaben im Bundeshaushalt 1983, und um wieviel DM blieben die tatsächlichen investiven Ausgaben hinter den Ansätzen zurück?

33. Abgeordneter
Wieczorek
(Duisburg)
(SPD)
- Wie hoch war der Soll-Ansatz für die investiven Ausgaben im Bundeshaushalt 1984, und um wieviel DM blieben die tatsächlichen investiven Ausgaben hinter den Ansätzen zurück?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 28. März**

Im Bundeshaushaltsplan 1983 waren 33,3 Milliarden DM für investive Ausgaben veranschlagt. Die Ist-Ausgaben beliefen sich auf 31,3 Milliarden DM, so daß die tatsächlichen Investitionsausgaben um 2,0 Milliarden DM hinter dem Soll zurückblieben.

Im Bundeshaushaltsplan 1984 (einschließlich Nachtrag) erhöhten sich die veranschlagten Ausgaben für Investitionen auf 35,7 Milliarden DM, denen entsprechende Ist-Ausgaben von 33,6 Milliarden DM gegenüberstanden; die Abweichung betrug 2,1 Milliarden DM.

Hieraus ergibt sich, daß sich die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen von 1983 auf 1984 um 2,3 Milliarden DM erhöht haben.

34. Abgeordneter
Reschke
(SPD)
- Von wie vielen Fällen geht die Bundesregierung bei ihrer Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums aus, in denen wegen des vorgesehenen Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung die Bemessungsgrundlage für die Absetzung nach § 7 EStG um die auf den eigengenutzten Gebäudeteil entfallenden Kosten zu verringern ist, und welches sind hierfür ihre statistischen Daten?
35. Abgeordneter
Reschke
(SPD)
- Wie hoch werden im Entstehungsjahr 1987 die Steuermehreinnahmen sein, die sich aus dem Wegfall der Absetzungen nach § 7 EStG für selbstgenutzte Gebäude und Gebäudeteile ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 27. März**

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums sind jährlich bei Neubauten 35 000 selbstgenutzte Wohneinheiten und bei Erwerben aus dem Bestand 20 000 selbstgenutzte Wohneinheiten in Zwei- und Mehrfamilienhäusern zugrunde gelegt worden, bei denen künftig die Einnahme-Überschuß-Rechnung entfällt.

Grundlage für die Angaben sind Durchschnittswerte aus der Baugenehmigungs- und Bautätigkeitsstatistik der letzten Jahre sowie eine im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Studie zur Eigentumsbildung im Wohnungsbau.

Durch die vorgesehene Gleichstellung der Besteuerung von selbstgenutzten Wohnungen in Zwei- und Mehrfamilienhäusern mit selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen werden im Entstehungs-/Erstjahr 1987 Steuermehreinnahmen in einer Größenordnung von 340 Millionen DM erwartet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

36. Abgeordneter
Weinhofer
(SPD) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Energiebereich bzw. zur Verhinderung der Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland auch von Fertigprodukten aus den Ölförderländern angesichts der geplanten Teilstillegung der Erdölraffinerie Ingolstadt AG (ERIAG) zu ergreifen?
37. Abgeordneter
Weinhofer
(SPD) Hat die Bundesregierung angesichts dieser Teilstillegung Informationen über die künftige Auslastung der Pipeline Triest—Ingolstadt, und wie beurteilt sie diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 26. März**

Die Bundesregierung sieht in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr in der angekündigten Stillegung der Rohöldestillation in der Erdölraffinerie Ingolstadt keine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere Bayerns. Die Deutsche BP (über Gelsenberg) und die Agip Deutschland wollen ein Konzept verwirklichen, bei dem die BP-Raffinerie Vohburg/Donau und die Weiterverarbeitungsanlagen der ERIAG künftig in einem engen Verbund betrieben werden. Diese Absicht wird durch ein Investitionsprogramm für beide Raffinerie-Standorte dokumentiert, in dessen Rahmen insbesondere neue Pipelineverbindungen geschaffen werden sollen. Beide Unternehmen haben im übrigen der Bundesregierung ausdrücklich versichert, auch künftig ihren Absatz in Bayern auf der Grundlage der Verarbeitung in Vohburg und Ingolstadt abwickeln zu wollen.

Die Transalpine Ölleitung GmbH (TAL) hat 1984 für die süddeutschen Raffinerien insgesamt rund 10 Millionen Tonnen Rohöl über Triest bezogen. Nach Auskunft des Unternehmens ist auch für die kommenden Jahre mit einem Durchsatz in dieser Größenordnung zu rechnen, so daß sich für die Auslastung der Rohölfernleitung keine größere Änderung ergeben dürfte.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

38. Abgeordneter
Michels
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Menge die EG Getreide in Nicht-EG-Länder bis Ende 1984 abgesetzt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 25. März**

Gegenwärtig liegen Daten über die Ausfuhr der EG in Drittländer im Getreidewirtschaftsjahr 1984/85 erst für die Monate August bis Oktober und außerdem noch nicht für alle Mitgliedstaaten vor.

Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, daß verlässliche Ausfuhrdaten für die EG insgesamt über den Zeitraum August bis Oktober 1984 frühestens im Verlauf des Monats Mai zur Verfügung stehen werden.

39. Abgeordneter
Michels
(CDU/CSU)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Getreidemenge, die sich zum Beginn der Getreideernte 1985 trotz Auslastung aller Absatzmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland und in der EG noch auf Lager befindet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 25. März**

Nach den Vorschätzungen der einzelnen EG-Mitgliedstaaten von Anfang März 1985 ist davon auszugehen, daß am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1984/85 in der EG voraussichtlich zwischen 27 Millionen bis 28 Millionen Tonnen Getreide als Markt- und Interventionsbestände lagern werden.

40. Abgeordneter
Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Welchen Stellenwert für angewandten Naturschutz mißt die Bundesregierung den organisierten Jägern und Sportfischern in der Bundesrepublik Deutschland zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 27. März**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind sowohl die Organisationen der Jäger als auch der Sportfischer bemüht, einen Beitrag zur Erhaltung wildlebender Tierarten wie auch zum Schutz und zur Verbesserung von deren Lebensräumen zu leisten. Hierzu werden im wesentlichen zwei Wege beschritten:

1. Die Organisationen der Jäger und Sportfischer leisten bei den Grundstückseigentümern und den zur jagd- und fischwirtschaftlichen Nutzung Berechtigten (z. B. Jagdpächter, Fischereiausübungsberechtigte) sowie im Kreise ihrer Mitglieder Aufklärungsarbeit über Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Erhaltung von Tierarten und deren Lebensräumen.
2. Die Organisationen der Jäger und Sportfischer finanzieren auch direkt zahlreiche Projekte zur Erhaltung von Tierarten und deren Lebensräumen. Als Beispiele werden u. a. Erwerb von Grundstücken zur Anlage von bestimmten Biotopen, Unterstützung der Wiederansiedlung vom Aussterben bedrohter Tierarten, aber auch Säuberungsaktionen im Wald und an Gewässern genannt.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat Verbände der Jäger und Sportfischer im Hinblick auf die satzungsgemäße Zielsetzung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt und dadurch auch seine Einschätzung des Stellenwertes der Arbeit dieser Verbände ausgedrückt. Im übrigen begrüßt die Bundesregierung, daß auch Mittel aus der Jagdabgabe für Maßnahmen zur Biotopverbesserung eingesetzt werden und daß viele Jäger und Angelfischer – auch außerhalb ihrer Organisationen – in privater Initiative wirkungsvolle Beiträge im Sinne des Naturschutzes leisten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

41. Abgeordneter
Zierer
(CDU/CSU)
- Wie ist es zu erklären, daß Anträge auf Witwenrente an die Bundesversicherungsanstalt in Berlin erst nach über sechsmonatiger Bearbeitungsdauer positiv beschieden werden?

42. Abgeordneter
Zierer
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten bestehen für die Hinterbliebenen, eine solch lange Zeitspanne zu überbrücken, beispielsweise durch Vorschußzahlungen der Bundesversicherungsanstalt, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 26. März**

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Witwenrente betrug in der Angestelltenversicherung nach der Statistik der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Februar 1985 76 Tage oder etwa zweieinhalb Monate. Ein Jahr zuvor betrug sie noch 88 Tage oder fast 3 Monate.

Von den im Februar 1985 entschiedenen Anträgen wurden 52 v. H. innerhalb von 2 Monaten, 76 v. H. innerhalb von 3 Monaten und 87 v. H. innerhalb von 4 Monaten nach Antragstellung erledigt. Soweit die Anträge eine längere Bearbeitungsdauer erforderten, handelt es sich in der Regel um Fälle, in denen noch eine Kontenerklärung erfolgen mußte, weil zuvor weder eine Versichertenrente gezahlt wurde, noch sonst auf ein bereits geklärtes Konto zurückgegriffen werden konnte. Für den Fall, daß die Bearbeitungsdauer eines Antrags 6 Monate überschreitet, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sichergestellt, daß der Vorgang dem Vorgesetzten des jeweiligen Sachbearbeiters vorgelegt wird.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich im übrigen von jeher nachhaltig und mit Erfolg um eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer von Rentenansprüchen bemüht. Er wird den Möglichkeiten einer weiteren Verkürzung auch in Zukunft seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

In 86 v. H. der Fälle, in denen ein Antrag auf Witwenrente gestellt wird, wurde zuvor eine Versichertenrente gezahlt. Für diese Fälle ist in den Bestimmungen über das Rentenzahlverfahren vorgesehen, daß die Post die Bezüge für das Sterbevierteljahr nach Vorlage der Personenstandskarte bei der Rentenrechnungsstelle als Vorschuß zahlt. Im übrigen hat der jeweilige Sachbearbeiter auf Grund innerdienstlicher Anweisungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu prüfen, ob eine Vorschußzahlung angezeigt ist, wenn nicht spätestens innerhalb von 4 Monaten über einen Antrag entschieden werden kann. Hierdurch wird in der Regel vermieden, daß Sozialhilfebedürftigkeit eintritt.

Unabhängig davon kann jeder Sozialleistungsberechtigte nach § 42 SGB I Vorschüsse beantragen, wenn sein Anspruch dem Grunde nach feststeht. Der Leistungsträger ist in diesem Fall spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags zur Vorschußzahlung verpflichtet.

43. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung neue Erkenntnisse über die Zunahme der „Schwarzarbeit“ vor, und wenn ja, welche Maßnahmen zur Verminderung sollen ergriffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 25. März**

Die Bundesregierung hat im Fünften Bericht über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, der im Herbst 1984 dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde (Drucksache 10/1934), ausführlich zum Umfang und zur Entwicklung der Schwarzarbeit Stellung genommen. Die dort geschilderten Schwierigkei-

ten, den Umfang und die Entwicklung der Schwarzarbeit festzustellen, bestehen weiter. Sie sind im Wesen der Schwarzarbeit begründet, die sich bewußt jeder staatlichen Erfassung entzieht.

Bekannt ist nur die Zahl der wegen aufgedeckter Schwarzarbeit verhängten Geldbußen. Für die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind die Landesbehörden zuständig. In den vergangenen Jahren haben sie eine ständig steigende Zahl von Bußgeldern wegen Schwarzarbeit verhängt; so hat sich 1983 die Zahl der Geldbußen gegenüber 1982 mehr als verdoppelt.

Diese verstärkte Bekämpfung der Schwarzarbeit muß fortgesetzt werden. Mehrere Länder haben in neuerer Zeit ihre Polizei- und Ordnungsbehörden erneut auf die Bedeutung dieser Aufgabe hingewiesen.

Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit sind an der Bekämpfung der Schwarzarbeit dann beteiligt, wenn der Empfänger einer Leistung wegen Arbeitslosigkeit seiner Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nicht nachkommt, also z. B. als Arbeitslosengeldempfänger einen anrechnungspflichtigen Verdienst aus einer Tätigkeit verschweigt. Die von der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1985 der Bundesanstalt für Arbeit zur Bekämpfung aller Formen der illegalen Beschäftigung bewilligte Personalverstärkung um 59 Plankräfte auf insgesamt 318 Plankräfte ermöglicht eine intensivere Bekämpfung auch der Schwarzarbeit in Form des Leistungsmißbrauchs.

Die gemeinsame Informations- und Anzeigenkampagne des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und von Sozialversicherungsträgern und Verbänden „Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit dürfen nicht sein“ wird der Öffentlichkeit auch 1985 ins Bewußtsein rufen, daß Schwarzarbeit kein Kavaliersdelikt ist, sondern der Gemeinschaft in vielfältiger Weise Schaden zufügt.

- | | |
|---|--|
| <p>44. Abgeordneter
Lattmann
(CDU/CSU)</p> | <p>Ist der Bundesregierung das von dem BASF-Werk Ettenheim praktizierte Modell bekannt, welches durch die Einführung einer dritten Schicht und unter gleichzeitiger Arbeitszeitverkürzung auf 31,5 Stunden Neueinstellungen ermöglicht, da die dritte Schicht ausschließlich von neu eingestellten Arbeitskräften bestritten wird?</p> |
| <p>45. Abgeordneter
Lattmann
(CDU/CSU)</p> | <p>Wie beurteilt die Bundesregierung das Modell einer verbesserten Kapazitätsausnutzung durch die Einführung einer dritten Schicht – nach dem Beispiel des oben genannten Chemiekonzerns – in Betrieben mit entsprechender Auftragslage hinsichtlich der Schaffung neuer Arbeitsplätze?</p> |
| <p>46. Abgeordneter
Lattmann
(CDU/CSU)</p> | <p>Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, solche Vorhaben zu unterstützen?</p> |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 26. März**

Der Bundesregierung ist das im BASF-Werk Ettenheim praktizierte Dreischicht-Modell mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 31,5 Stunden bekannt. Auf Grund umstellungsbedingter verbesserter Kapazitätsausnutzung und gleichzeitiger Kapazitätsausweitung konnten zusätzlich Mitarbeiterinnen eingestellt werden. Zuletzt arbeiteten 240 Frauen in Ettenheim im Rahmen dieses Modells.

Die Umstellung eines Zwei-Schicht-Modells mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer auf ein Drei-Schicht-Modell mit danach 31,5 Stunden Wochenarbeitszeit verdeutlicht die Möglichkeit, durch Flexibilisierung von Arbeitszeit grundsätzlich zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen – ohne Berücksichtigung der Kapazitätsausweitung. Inwieweit eine Übertragung dieses betriebsspezifischen Arbeitszeitmodells auf andere Betriebe möglich ist, kann jeweils nur vor Ort geprüft und beantwortet werden, da die „Rahmenbedingungen“ innerhalb derer Flexibilisierung der Arbeitszeit realisiert werden kann, erfahrungsgemäß von Branche zu Branche und von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sind und teilweise erheblich abweichen. Der wesentliche Vorteil flexibler Arbeitszeitgestaltung ist nach Auffassung der Bundesregierung gerade darin zu sehen, daß Betriebsleitung, Betriebsrat und die betroffenen Arbeitnehmer gemeinsam Arbeitszeitregelungen erarbeiten können, die auf die betriebsspezifischen und individuellen Bedürfnisse optimal zugeschnitten sind.

Die Bundesregierung beobachtet solche Modelle mit großem Interesse. Sie hat mehrfach deutlich gemacht, daß sie betriebsnahe und flexible Wege in der Arbeitszeitgestaltung, die sowohl den betrieblichen Gegebenheiten als auch den Arbeitszeitpräferenzen der Arbeitnehmer entsprechen, für wünschenswert hält.

47. Abgeordnete
Frau
Dr. Adam-Schwaetzer
(FDP)
- Hat sich das System der Beauftragung von Künstleragenturen bewährt, und in wieviel Fällen sind in den vergangenen fünf Jahren Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Arbeitsvermittlung von Künstlern durchgeführt worden?
48. Abgeordnete
Frau
Dr. Adam-Schwaetzer
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bereit, Kriterien oder konkrete Leitlinien zu entwickeln, die es den Vermittlern von Künstlern erlauben, im Einzelfall eindeutig und ohne Rückfrage bei der Arbeitsverwaltung festzustellen, ob eine verbotene Arbeitsvermittlung vorliegt oder nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 25. März**

Das System der Künstlervermittlung durch beauftragte Vermittler, die gegen Entgelt arbeiten, und durch die unentgeltlichen Künstlervermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit hat sich bewährt. Da die Bundesanstalt für Arbeit in bestimmten Bereichen der Künstlervermittlung nicht umfassend tätig werden kann, beispielsweise im internationalen Bereich, in den Bereichen der Konzertvermittlung und des Künstlermanagements, schließen die beauftragten Vermittler hier im Interesse der Kunst und der Künstler eine Lücke.

In den letzten fünf Jahren hat die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen eines förmlichen Verfahrens wegen unberechtigter Arbeitsvermittlung insgesamt 1 343 Fälle aufgegriffen. Wie viele der Verfahren die unberechtigte Vermittlung von Künstlern betreffen, wird statistisch nicht gesondert erfaßt. Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeit liegt der Anteil von Fällen aus dem Künstlerbereich bei etwa 30 v. H.

Der Begriff der Arbeitsvermittlung ist gesetzlich eindeutig definiert (§ 13 AFG). Danach ist Arbeitsvermittlung „eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen.“

Bei der Vermittlung von Künstlern wird von Vermittlern häufig behauptet, sie vermittelte keine Arbeitnehmer in Arbeitsverhältnisse, sondern Selbständige zu Werkverträgen. Sie berufen sich dabei auf die steuerliche Behandlung vieler Künstler als Selbständige. Für das Recht der Arbeitsvermittlung gilt jedoch der Arbeitnehmerbegriff des Arbeitsrechts. Die Arbeits- und Zivilgerichte (diese bei Rechtsstreitigkeiten wegen des Honorars der Vermittler) haben immer wieder auf den arbeitsrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers abgestellt. Dieser Begriff ist seit langem festgelegt. Wesentlich ist dabei, daß für die Abgrenzung eines abhängig Beschäftigten von einem selbständig Tätigen das Gesamtbild der tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen der jeweiligen Vertragsparteien entscheidend ist.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, zu dieser arbeitsrechtlichen Frage Leitlinien oder Grundsätze zu entwickeln.

- | | |
|---|--|
| 49. Abgeordneter
Ruf
(CDU/CSU) | Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts zum Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung (Urteil vom 27. Februar 1985 – GS 1/84 –)? |
| 50. Abgeordneter
Ruf
(CDU/CSU) | Rechnet die Bundesregierung mit der Möglichkeit, daß diese Entscheidung ihre Bemühungen zur Verbesserung des Arbeitsmarkts durch Beschäftigungsförderung in Frage stellt? |
| 51. Abgeordneter
Ruf
(CDU/CSU) | Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, negative Auswirkungen dieser Entscheidung auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern oder zumindest zu mildern? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 26. März**

Der Wortlaut des Urteils des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts zum Weiterbeschäftigungsanspruch nach Kündigung vom 27. Februar 1985 (GS 1/84) liegt der Bundesregierung noch nicht vor. Nach der Presseinformation des Bundesarbeitsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht im wesentlichen folgendes entschieden:

Der gekündigte Arbeitnehmer hat einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf vertragsgemäße Beschäftigung über den Ablauf der Kündigungsfrist (oder bei einer fristlosen Kündigung über deren Zugang) hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluß des Kündigungsprozesses, wenn im Kündigungsprozeß ein die Unwirksamkeit der Kündigung feststellendes Urteil ergeht und überwiegende schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers einer solchen Beschäftigung nicht entgegenstehen.

Da die Entscheidung erst drei Wochen alt ist, liegen noch keine Erkenntnisse über ihre Auswirkungen in der Praxis vor. Bereits jetzt läßt sich allerdings sagen, daß in den Fällen, in denen ein Arbeitsgericht eine Kündigung für unwirksam erklärt und den Arbeitgeber zur Weiterbeschäftigung verpflichtet, eine Änderung in der Beschäftigtenzahl des Betriebes nicht eintritt. Zwar wird durch die Entscheidung möglicherweise die Einstellung eines neuen Arbeitnehmers verhindert, der bisherige Arbeitnehmer wird aber weiterbeschäftigt und nicht arbeitslos. Insoweit sind die tatsächlichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf den Arbeitsmarkt neutral.

Nicht auszuschließen sind eventuelle psychologische negative Auswirkungen des Urteils auf das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber. Diese

Auswirkungen sollten jedoch nicht überschätzt werden, zumal bereits nach geltendem Recht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach der Kündigung besteht, nämlich in den Fällen der §§ 102 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz, 79 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz sowie nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei offensichtlich unwirksamen Kündigungen. Das Bundesarbeitsgericht erkennt in seiner neuen Entscheidung den Weiterbeschäftigungsanspruch auch nur dann an, wenn ein Gericht die Kündigung für unwirksam erklärt hat und darüber hinaus keine schutzwürdigen Arbeitgeberinteressen entgegenstehen. Dadurch wird das Flexibilitätsbedürfnis der Betriebe hinreichend berücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei Unternehmensentscheidungen zum Personalabbau infolge rückläufiger Geschäftsentwicklung. Wenn in einem solchen Falle ein Arbeitsplatz wegfällt und dem Arbeitnehmer gekündigt wird, hat er nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, weil das Gericht die Wirksamkeit seiner Kündigung aus dringenden betrieblichen Gründen feststellen wird.

Außerdem spricht der relativ niedrige Anteil der Klagen gegenüber Kündigungen der Arbeitgeber dafür, daß nur ein kleiner Personenkreis das Recht auf Weiterbeschäftigung in Anspruch nehmen kann. Nach der Untersuchung über „Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht aus dem Jahr 1978 haben die Arbeitnehmer in nur 8 v. H. (bei betriebsbedingten Kündigungen sogar nur in 4 v. H.) der Fälle diese Kündigungen mit der Kündigungsschutzklage angegriffen. Außerdem macht nach dem Ergebnis dieser Untersuchung der Anteil der Urteile der ersten Instanz, in denen die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt wurde, gemessen an allen Kündigungs-schutzverfahren der ersten Instanz nur 6,5 v. H. aus.

Es entspricht überdies seit jeher dem Sinn des Kündigungsschutzgesetzes von 1951, daß ein ungerechtfertigt gekündigter Arbeitnehmer nach einer gerichtlichen Entscheidung an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Die Bundesregierung sieht durch diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ihre Bemühungen zur Verbesserung der Beschäftigungsförderung nicht in Frage gestellt. Der Entwurf des Beschäftigungsförderungsgesetzes ist nicht von einer Änderung des Kündigungsschutzes gekennzeichnet, sondern von einer erleichterten Zulassung befristeter Arbeitsverhältnisse, einer Verlängerung der Arbeitnehmerüberlassung, Änderung der Sozialplanregelung und arbeitsrechtlicher Regelungen zur Förderung der Teilzeitarbeit.

52. Abgeordneter
Stiegler
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Arbeitgeberverbände durch Rundschreiben den Mitgliedern empfehlen, die Vorruhestandsregelung dadurch zu umgehen, daß sie Auszubildende nach Abschluß der Prüfung zunächst nicht in ein ordentliches Arbeitsverhältnis – wie geplant – übernehmen, sondern erst aus dem Betrieb ausscheiden lassen und dann gegen Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit später mit einiger zeitlicher Verzögerung einstellen, und was wird sie unternehmen, um diese Praktiken, die der Zielsetzung des Vorruhestandsgesetzes offensichtlich nicht entsprechen, abzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 26. März**

Der Bundesregierung sind Rundschreiben von Arbeitgeberverbänden, die den Mitgliedern empfehlen, die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes

mit einem Arbeitslosen als Voraussetzung für die Zuschußzahlung nach dem Vorruhestandsgesetz dadurch zu umgehen, daß sie Auszubildende nach Abschluß der Prüfung aus dem Betrieb ausscheiden lassen, um sie dann nach Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt als Arbeitslose einzustellen, nicht bekannt. Auch der Bundesanstalt für Arbeit, die das Vorruhestandsgesetz durchführt, sind – nach Auskunft der Hauptstelle der Bundesanstalt in Nürnberg – solche Rundschreiben bisher nicht bekannt geworden.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Manipulationen in dem erwähnten Sinn auf Grund der Rechtslage nicht nötig. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Vorruhestandsgesetzes ist die Beschäftigung eines Jugendlichen, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auch ohne Arbeitslosmeldung als Wiederbesetzungsfall anzuerkennen. Wenn der Arbeitnehmer nach Abschluß der Ausbildung im Betrieb nur weiterbeschäftigt werden kann, weil ein älterer Arbeitnehmer über die Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschieden ist, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit nicht besteht.

Für den Fall, daß Rundschreiben der erwähnten Art vorliegen, bitte ich Sie, mir diese Rundschreiben zu übersenden. Ich werde mich dann mit den in Frage kommenden Arbeitgeberverbänden in Verbindung setzen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

53. Abgeordneter
Krizsan
(DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Maßnahme, daß die Straße zwischen Meißendorf und Bergen-Hörsten am südlichen Rand des Truppenübungsplatzes Bergen-Hohne geschlossen wird, und was wird getan, um den ständigen Zugang zum sowjetischen Kriegsgefangenenfriedhof zu ermöglichen (Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 § 2 Abs. 2 und 3)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 20. März

Die Mitbenutzung der am südlichen Rand des Truppenübungsplatzes Bergen zwischen Meißendorf und Bergen-Hörsten gelegenen Straße durch Zivilfahrzeuge birgt infolge der militärischen Nutzung so viele Gefahren, daß dies nicht mehr vertretbar erscheint. Die Straße muß deshalb für den Zivilverkehr gesperrt werden.

Der zivile Durchgangsverkehr soll nach Absprache mit den zuständigen kommunalen Stellen ab Meißendorf über die Kreisstraße 8 nach Walle geführt werden. Insoweit sind die Planungen für notwendige Ausbaumaßnahmen, die vom Bund getragen werden, bereits angelaufen.

Der Zugang zum sowjetischen Kriegsgefangenenfriedhof wird über die Platzrandstraße auch künftig gestattet werden.

54. Abgeordneter
Dr. Hauchler
(SPD)

Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, nach denen es während der NATO-Herbstmanöver im September 1984 im Raum Hildesheim zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Offizieren der Bundeswehr und Zivilisten gekommen ist, und wenn ja, welche dienstrechtlichen Maßnahmen hat die Bundeswehrführung gegen die beteiligten Soldaten eingeleitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 21. März**

Am 22. September 1984 um ca. 9.30 Uhr wurde in Oerie (bei Brüggen/Raum Hildesheim) ein wegen eines technischen Defekts liegengebliebener Schützenpanzer MARDER des Panzergrenadierbataillons 13 von etwa 50 Demonstranten – bewaffnet mit Messern, Macheten und landwirtschaftlichen Geräten – belagert. Die Besatzung fühlte sich durch die Demonstranten derart bedroht, daß sie sich in den Schützenpanzer zurückzog und die Luken verriegelte.

Die Demonstranten beschädigten den Schützenpanzer, bauten außen angebrachte Zubehörteile ab und zerschlugen die Scheinwerfer (Gesamtschaden 10 000 DM). Die Täter zogen anschließend weiter.

Am späten Abend des gleichen Tages wurden zwei Offiziere der Bundeswehr, die zur Aufklärung dieses schwerwiegenden Vorfalles Erkundigungen einziehen wollten, ohne Grund in zwei Fällen angegriffen.

Im ersten Fall konnte der Angreifer vorübergehend abgewehrt werden, im zweiten Fall wurde ein Offizier durch den Schlag mit einem Knüppel getroffen, weitere Knüppelschläge wehrte ein anderer Offizier ab. Der Täter wurde von den Soldaten bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse hat die zuständige Strafverfolgungsbehörde gegen den Angreifer beim Landgericht Hildesheim Anklage erhoben.

Maßnahmen gegen Bundeswehrangehörige waren nicht zu treffen.

- | | |
|---|--|
| 55. Abgeordneter
Schlatter
(SPD) | Kann die Bundesregierung bestätigen, daß eine Verlegung der Bundesweherschule für Psychologische Verteidigung von Euskirchen vorgesehen ist, und wann gegebenenfalls diese Planung realisiert würde? |
| 56. Abgeordneter
Schlatter
(SPD) | Teilt die Bundesregierung die Bewertung eines solchen Vorhabens als unerträgliche Mißachtung der Ziele der Raumordnungspolitik und eine Schwächung des strukturschwachen Kreises Euskirchen? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 21. März**

Die Überlegungen, ob die Schule der Bundeswehr für Psychologische Verteidigung zur Anschlußnutzung der im April 1985 freiwerdenden bundeseigenen Liegenschaft in Waldbröl herangezogen werden muß, sind noch nicht abgeschlossen. Die Belange der Raumordnung und der Struktur des Kreises Euskirchen werden hierbei im angemessenen Umfang berücksichtigt.

- | | |
|--|--|
| 57. Abgeordneter
Dr. Feldmann
(FDP) | Wodurch sieht sich die Bundesregierung gehindert, die in § 30 Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz versprochene Arbeitslosenversicherung für Soldaten auf Zeit gesetzlich zu regeln, und wann wird sie diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen? |
| 58. Abgeordneter
Dr. Feldmann
(FDP) | Welche konkreten Lösungsvorschläge für die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung für Soldaten auf Zeit sind im Bundesministerium der Verteidigung als Alternativen zum |

Entwicklungshelfermodell entwickelt worden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Alternativkonzepte im Vergleich zum Entwicklungshelfermodell?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 21. März**

Die Überlegungen, ob und in welchem Umfang ehemalige Soldaten auf Zeit nach § 30 Soldatengesetz gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit abgesichert werden sollen, sind noch nicht abgeschlossen. In diese Prüfung sind auch der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie der Bundesminister des Innern einbezogen. Die Interessen dieser Ressorts sind deshalb berührt, weil eine gesetzliche Regelung Rückwirkungen auf andere Personengruppen haben könnte, die gleichfalls keine eigene Absicherung dieser Art haben. Wegen der Komplexität dieses Problems ist ein zeitlicher Rahmen für eine Entscheidung der Bundesregierung in dieser Frage noch nicht zu nennen.

59. Abgeordneter
Bahr
(SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß in dem Los Alamos Nuclear Laboratory – das die auch in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ADMs produziert hat – ein Nachfolgemodell entwickelt wird, und steht die offensichtlich beabsichtigte Modernisierung der SADMs in Zusammenhang mit dem Beschluß der NATO von Montebello aus dem Jahr 1983?
60. Abgeordneter
Bahr
(SPD) Bleibt die Bundesregierung bezüglich der ADMs bei der von ihr im Zusammenhang mit der Diskussion über AirLand Battle-Doktrin und FM 100-5 wiederholt gemachten Aussage, daß Dienstvorschriften für die Ausbildung der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Truppen Anwendung finden, für den möglichen Einsatz der so ausgebildeten US-Truppen in Mitteleuropa hingegen nur die NATO-Vorschriften und Richtlinien Gültigkeit besitzen, oder ist die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vor dem Verteidigungsausschuß am 13. März 1985 richtig, daß „die US-Streitkräfte weltweit nach einer einheitlichen Vorschrift ausgebildet werden“ und diese Ausbildung ihr Übungs- und Einsatzverhalten bestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 27. März**

Der Beschluß der NPG von Montebello sieht eine Modernisierung von ADM nicht vor. Vielmehr haben die Studien der High Level Group, die die Grundlage des Beschlusses von Montebello bilden, festgestellt, daß ADM für die NATO-Strategie und Verteidigungsplanung zunehmend an Bedeutung verloren haben. Dementsprechend wurde die Zahl der ADM in den Nuklear-Waffenbeständen der NATO ständig verringert. Es ist Ziel der Bundesregierung, wie sie wiederholt betont hat, daß alle ADM aus der Bundesrepublik Deutschland abgezogen werden.

Die Bundesregierung bestätigt erneut, daß für mögliche Einsätze nuklearer Sperrmunition im NATO-Operationsgebiet ausschließlich die Grundsätze der gemeinsamen politischen Richtlinien der NATO und NATO-Planungen Anwendung finden. Diese Richtlinien für den Einsatz von ADM haben sich seit 1970 nicht geändert.

- | | |
|--|--|
| 61. Abgeordneter
Sieler
(SPD) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf dem NATO-Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg bei Sprengübungen von Pioniereinheiten die bisherigen maximalen Sprenggewichte von acht Kilogramm auf jeweils 40 Kilogramm erhöht worden sind? |
| 62. Abgeordneter
Sieler
(SPD) | Auf welchen Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland werden sonst noch so schwere Sprengsätze gezündet? |
| 63. Abgeordneter
Sieler
(SPD) | Werden durch die Erhöhung des Sprenggewichts auf dem Schießplatz Siegenburg andere Übungssprengplätze entlastet, und wenn ja, welche? |
| 64. Abgeordneter
Sieler
(SPD) | Welche Ausweichplätze kämen für den ohnehin durch hohe Fluglärmbelastigung belasteten NATO-Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg in Frage? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 25. März**

Es ist nicht vorgesehen, Sprengübungen von Pioniereinheiten auf dem NATO-Luft/Boden-Schießplatz Siegenburg mit höheren Sprenggewichten als bisher vorzunehmen.

Sprengübungen mit 40 Kilogramm Sprenggewicht können auf folgenden Truppenübungsplätzen durchgeführt werden:

- Truppenübungsplatz Munster
- Truppenübungsplatz Baumholder
- Truppenübungsplatz Grafenwöhr

- | | |
|--|--|
| 65. Abgeordneter
Jungmann
(SPD) | Trifft es zu, daß der Bundesminister der Verteidigung nach seiner Amtsübernahme im Herbst 1982 den ehemaligen General Wagemann mit der Neufassung des Traditionserlasses beauftragt hat, und wenn ja, welche Konsequenz zieht der Bundesminister der Verteidigung aus den Überprüfungsergebnissen bzw. Vorschlägen des Generals, soweit diese schon vorliegen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 27. März**

Dies trifft nicht zu.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie und Gesundheit**

- | | |
|--|--|
| 66. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU) | Welche Mengen von Blutkonserven werden jährlich in die Bundesrepublik Deutschland aus welchen Ländern für die Blutspendendienste importiert? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie und das Deutsche Rote Kreuz teilten auf Anfrage mit, daß keine Blutkonserven für Blutspendedienste eingeführt werden und daß der nationale Bedarf ausschließlich aus dem Inland gedeckt wird.

67. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- Wie wird sichergestellt, daß derartige Blutkonserven einer strengen Qualitätskontrolle unterworfen werden, die eine Gefährdung durch Krankheitserreger ausschließt?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Die Beantwortung der Frage 68 erledigt sich durch die Antwort zu Frage 67.

68. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach den Veröffentlichungen des Bundesgesundheitsamtes (Merkblatt Nr. 43, Juni 84) auch Aidserreger durch Empfänger von Aids-Virus-haltigem Blut übertragen werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Die Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion wurden als Bekanntmachung des Bundesgesundheitsamtes veröffentlicht (23. Bundesgesundheitsblatt Nr. 18 vom 5. September 1980). In ihnen sind unter Ziffer 3.4.2 eine Reihe von Infektionskrankheiten und Impfungen mit Lebendimpfstoffen aufgeführt, die den Spender ungeeignet oder zeitweise ungeeignet erscheinen lassen. Das gilt sinngemäß auch für Personen aus Risikobereichen, in denen gehäuft Aids-Erkrankungen auftreten. Nachdem erste Testsysteme zum Nachweis von Antikörpern gegen den mutmaßlichen Erreger des erworbenen Immundefizienzsyndroms Aids von den nationalen Behörden des Herstellerlandes als HTLV III-Test zugelassen und auf dem Markt sind, besteht nach Einarbeitung mit diesem Test kein Zweifel, daß er ähnlich einem Lebertest (GPT), einem Test auf Hepatitis-B-Oberflächenantigen (HBs) und einem Suchtest auf Lues regelmäßig zur Anwendung kommen wird. Die Richtlinien werden z. Z. dementsprechend überarbeitet.

Erste Zahlen über testpositives Spenderblut wurden inzwischen bekannt. Wenn auch ihre Anzahl gering ist, so ist bei einem Teil derartiger Spenden grundsätzlich eine Gefährdung der Empfänger nicht auszuschließen. Daher bedarf es zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen.

Bisher bemühen sich die Blutspendedienste, Personen aus Risikogruppen von der Blutspende abzuhalten. Künftig wird es möglich sein, durch den jetzt verfügbaren Bluttest fragliche Blutspenden auszusondern, um das Restrisiko weiter zu verringern.

69. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, falls nötig, Blutkonserven aus Risikoregionen, z. B. Haiti, Karibik oder Äquatorialafrika, besonders zu kontrollieren und gegebenenfalls deren Einfuhr zu untersagen?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Die Antwort erledigt sich durch die Beantwortung zu der Frage 67.

70. Abgeordneter
Dr. Schöfberger
(SPD)

Sind die Zivildienstpflichtigen entgegen bisheriger Übung nicht zum 1. Dezember 1984, sondern eigens erst zum 3. Dezember 1984 einberufen worden, um ihnen das Weihnachtsgeld in Höhe von 300 DM pro Mann vorzuenthalten, und wie verlief demgegenüber die entsprechende Einberufung von Wehrpflichtigen in diesem Zeitabschnitt?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 20. März**

Daß die Zivildienstpflichtigen im Dezember letzten Jahres erst zum Dritten des Monats einberufen wurden, entsprach der allgemeinen Praxis im Zivildienst und bei der Bundeswehr.

Die Einberufungen zum Zivildienst erfolgen zwar im allgemeinen zum Ersten eines Monats. Das gilt jedoch nicht für die Kalendermonate, in denen dieser Tag auf einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt; in diesen Monaten werden die Zivildienstpflichtigen erst zum ersten folgenden Arbeitstag einberufen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß an dem für die Einberufung festgelegten Tag der Dienst auch tatsächlich beginnen kann.

Da im Jahr 1984 der 1. Dezember auf einen Samstag fiel, wurde als Einberufungstag der folgende Montag, der 3. Dezember, festgelegt. Damit erfüllten die Dienstpflichtigen, die ihren Dienst im Dezember 1984 angetreten haben, nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für das „Weihnachtsgeld“. Dieses erhalten nach der Stichtagsregelung des Gesetzes nämlich nur diejenigen Zivildienstpflichtigen, die am 1. Dezember in einem Zivildienstverhältnis stehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht möglich, die Einberufungen im Dezember ausnahmsweise auf den Ersten zu legen, damit den Dienstpflichtigen das „Weihnachtsgeld“ gezahlt werden kann. Zu einem solchen Verfahren, das die gesetzliche Voraussetzung für das „Weihnachtsgeld“ abweichend von der für die anderen Kalendermonate geltenden Regelung und ohne Rücksicht auf die praktischen Erfordernisse des Dienstes gezielt herbeiführt, ist die Verwaltung nicht berechtigt.

Die Bundeswehr verfährt bei den Einberufungen in der gleichen Weise. Allerdings beruft sie ihre Dienstpflichtigen im allgemeinen zum Quartalsbeginn ein. Soweit sie jedoch ausnahmsweise Einberufungen für Anfang Dezember ausspricht, wird auch bei ihr von der allgemeinen Einberufungsregelung, die mit der des Zivildienstes übereinstimmt, nicht abgewichen. Für die betreffenden Dienstpflichtigen ergeben sich daher hinsichtlich des Anspruchs auf „Weihnachtsgeld“ die gleichen Rechtsfolgen wie im Zivildienst.

71. Abgeordnete
**Frau
Schmidt**
(Nürnberg)
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß klinische Versuche nach dem Arzneimittelgesetz an Patienten von psychiatrischen Einrichtungen vorgenommen werden, ohne daß diese Medikamente Bezug zur Erkrankung der betroffenen Versuchspersonen haben, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse und/oder statistisches Material vor, ob diese Verfahrensweise üblich bzw. häufig ist?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Eine klinische Prüfung von Arzneimitteln an Personen, die auf gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt sind, ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 AMG untersagt. Das gilt insbesondere auch für psychiatrische Einrichtungen. Patienten, die sich ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung in einer solchen Einrichtung aufhalten, sind dadurch geschützt, daß jede klinische Prüfung die Einwilligung der Person voraussetzt, bei der sie durchgeführt werden soll. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn die einwilligende Person geschäftsfähig und in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung einzusehen und ihren Willen hiernach zu bestimmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 AMG). Diese Voraussetzungen setzen eine gewissenhafte Prüfung im Einzelfall voraus.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse oder statistisches Material vor, daß Arzneimittelprüfungen an Patienten von psychiatrischen Einrichtungen üblich sind oder häufig vorgenommen werden.

- | | |
|---|--|
| 72. Abgeordnete
Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD) | Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß klinische Versuche nach dem Arzneimittelgesetz generell nur mit Einverständnis der betroffenen Versuchspersonen gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertreter durchgeführt werden dürfen, und wie kann dies sichergestellt werden? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Das Arzneimittelgesetz läßt eine klinische Prüfung nur zu, wenn die betroffene Versuchsperson ihre Einwilligung erteilt hat, nachdem sie durch einen Arzt über Wesen, Bedeutung und Tragweite der klinischen Prüfung aufgeklärt worden ist (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AMG). Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kann nur im Ausnahmefall die Einwilligung der betroffenen Person ersetzen und nur dann, wenn die Anwendung des zu prüfenden Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um das Leben des Patienten zu retten, seine Gesundheit wieder herzustellen oder sein Leiden zu erleichtern.

Die Einhaltung der Vorschriften über die klinische Prüfung unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder, was in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes näher geregelt ist und eine einheitliche Durchführung verbürgt. Verstöße werden nach § 96 Nr. 10 AMG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- | | |
|---|--|
| 73. Abgeordnete
Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD) | Ist es im Arzneimittelgesetz vorgesehen, daß die Ärzte für die klinische Prüfung von Medikamenten Honorar erhalten, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls den Sachverhalt, daß dies doch geschieht? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Das Arzneimittelgesetz enthält keine Regelung über die Honorierung von Ärzten, die eine klinische Prüfung durchführen; es enthält auch kein Verbot der Honorierung. Die Durchführung einer klinischen Prüfung samt der mit ihr verbundenen Berichts- und Dokumentationsverpflichtungen sind für den beteiligten Arzt mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden, der eine angemessene Honorierung erwarten läßt und rechtfertigt.

74. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob es üblich ist, klinische Prüfungen von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz mit bekannten Wirkstoffen vorzunehmen, bei denen nur die Wirkstoffmenge oder die Indikation geringfügig geändert wurde, und wenn ja, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Das Arzneimittelgesetz schreibt in § 29 Abs. 3 vor, daß eine neue Zulassung zu beantragen ist, wenn die Wirkstoffmenge eines zugelassenen Arzneimittels geändert oder seine Anwendungsgebiete erweitert werden. Beide Änderungen machen eine neue Nutzen-Risiko-Abwägung durch die Zulassungsbehörde notwendig. Handelt es sich in einem solchen Fall um Arzneimittel, die in der medizinischen Wissenschaft bekannte Wirkstoffe enthalten, dann kann nach § 22 Abs. 3 AMG der Nachweis der Unbedenklichkeit und Wirksamkeit durch anderes wissenschaftliches Erkenntnismaterial belegt werden, ohne daß es einer pharmakologisch-toxikologischen Prüfung oder einer klinischen Prüfung des neuen Arzneimittels bedarf. Das wissenschaftliche Erkenntnismaterial wird als ausreichend angesehen, wenn Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel nach Zusammensetzung, Dosierung, Darreichungsform und Anwendungsgebieten auf Grund dieser Unterlagen bestimmbar sind. Bestimmbar bedeutet, daß nicht nur identische, sondern auch vergleichbare Arzneimittel auf Grund solchen Erkenntnismaterials zugelassen werden. Klinische Prüfungen wären aber nur in solchen Fällen notwendig, bei denen diese Bestimmbarkeit nicht besteht.

In welchem Umfang darüber hinaus Arzneimittel klinisch geprüft werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Als allgemeine Voraussetzung einer klinischen Prüfung gilt, daß die Risiken, die mit ihr für die Person verbunden sind, bei der sie durchgeführt werden soll, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung des Arzneimittels für die Heilkunde ärztlich vertretbar sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AMG). Als besondere Voraussetzung gilt, daß eine klinische Prüfung bei einer Person, die an einer Krankheit leidet, zu deren Behebung das zu prüfende Arzneimittel angewendet werden soll, nur durchgeführt werden darf, wenn die Anwendung des zu prüfenden Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um das Leben des Kranken zu retten, seine Gesundheit wieder herzustellen oder sein Leiden zu erleichtern (§ 41 Nr. 1 AMG).

75. Abgeordneter
**Dr. Wiczorek
(SPD)**
- Trifft es zu, daß zum Jahresende 1981 58 766 minderjährige Kinder in bundesdeutschen Heimen lebten, von denen lediglich 9 145 Kinder adoptiert wurden bei einer Zahl von 20 746 adoptionswilligen Eltern, und wenn ja, wie viele dieser 58 766 Kinder waren zur Adoption freigegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Nach der amtlichen Jugendhilfestatistik wurden im Jahr 1981 im Bundesgebiet 9 091 minderjährige Kinder adoptiert, während am Jahresende 1981 19 180 Adoptionsbewerber (Ehepaare oder Einzelpersonen) auf die Vermittlung eines Adoptivkindes warteten. Bei den Adoptionsvermittlungsstellen waren Ende 1981 noch 2 766 zur Adoption freigegebene Kinder registriert. Es handelt sich dabei weit überwiegend, aber nicht ausschließlich, um Heimkinder. Die Zahl enthält alle am Jahresende laufenden, aber noch nicht abgeschlossenen Adoptionsverfahren.

In Heimen lebten am Jahresende 1981 insgesamt 58 766 Minderjährige. Wie viele von ihnen zur Adoption freigegeben waren, ist nicht bekannt. Die Zahl der in Heimen untergebrachten Kinder kann als solche aber nicht mit der Zahl der wartenden Adoptionsbewerber in der Weise in Zusammenhang gebracht werden, daß man vermuten könnte, viele dieser in Heimen lebenden Kinder könnten angesichts der großen Zahl von Adoptionsbewerbern noch zur Adoption vermittelt werden. Hier ist vielmehr zu berücksichtigen, daß weitaus die meisten Adoptionsbewerber nur einen gesunden Säugling oder ein Kleinkind bis zum Alter von höchstens zwei Jahren adoptieren möchten. Erfreulicherweise ist die Heimunterbringung von Kindern unter zwei Jahren im Bundesgebiet jedoch seit 1970 zugunsten der Aufnahme dieser Kinder in Familienpflege oder zugunsten der Adoption deutlich und mit anhaltender Tendenz zurückgegangen.

So lebten von den Kinder bis zum Alter von zwei Jahren

	1970	1980	1981
in Heimen	7 723	1 404	1 133
in Familienpflege	3 304	7 058	6 661

Ähnlich ist die Entwicklung bei den Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren. 1981 lebten 3 435 Kinder dieser Altersgruppe in Heimen und 14 275 in Familienpflege. Die jährliche Gesamtzahl der Adoptionen liegt seit der Höchstzahl von 11 224 im Jahr 1978 (die mit dem Rückstau vor Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts zu erklären ist) seit 1979 jeweils über 9 000.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß zur Adoption freigegebene Säuglinge und Kleinkinder seit vielen Jahren wegen des „Überhangs“ von Adoptionsbewerbern kurzfristig ohne besondere Schwierigkeiten zur Adoption vermittelt werden. Es ist jedoch aus dem oben genannten Grund erheblich schwieriger, für ältere oder behinderte Kinder oder für in Heimen lebende Geschwister, die möglichst zusammenbleiben sollen, Adoptiveltern zu finden. Hier setzen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und der Adoptionsvermittlungsstellen an, die aber nur auf Information und Beratung, keineswegs aber auf eine Überredung der Adoptionsbewerber abzielen können.

Zu Ihrer weiteren Information verweise ich auf meine Antwort vom 21. Juli 1983 auf die dasselbe Thema betreffenden Fragen des Abgeordneten Müller (Wesseling), Drucksache 10/277, S. 20 bis 22.

76. Abgeordneter
Dr. Wiczorek
(SPD)

Kann die Bundesregierung mitteilen, wie die Zahlen adoptierter Kinder nach Alter, körperlicher und geistiger Gesundheit und Vermittelbarkeit lauten?

Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März

Die differenzierenden Daten sind der Bundesregierung nicht bekannt.

77. Abgeordneter
Kastning
(SPD)

Hält die Bundesregierung auch gesetzgeberische Maßnahmen zur Gleichstellung der Pflegefamilie auf den Gebieten des Sozialrechts und des Steuerrechts für angezeigt?

**Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 22. März**

Die Betreuung und Unterbringung Minderjähriger in einer anderen Familie erfolgt in der Praxis in verschiedenen Formen und aus unterschiedlichen Anlässen (z. B. in der Form der Kurzpflge oder der Dauerpflge, der Tages-, Wochen oder Vollzeitpflge). Anders als bei der Annahme als Kind bleibt der sorgerechtliche Status des Minderjährigen grundsätzlich unberührt. Hinsichtlich der dem Kind zustehenden Sozialleistungen (z. B. Kindergeld und vergleichbare Leistungen) wird das Kind z. T. stärker der Pflegefamilie zugeordnet, zum Teil bleibt es auch der leiblichen Familie zugeordnet. Daraus resultieren auch unterschiedliche, am jeweiligen Normzweck orientierte Definitionen des Pflegekindes in den einzelnen Rechtsgebieten. Eine generelle Einordnung des Pflegekindes in die Pflegefamilie würde den unterschiedlichen Formen und Anlässen der Unterbringung nicht gerecht werden. Daher kommt auch nach Ansicht der Bundesregierung eine generelle Gleichstellung der Pflegefamilie mit der leiblichen Familie nicht in Betracht.

Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 28. Dezember 1984 (Drucksache 10/2677) sieht die Bundesregierung vor, bei der Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung auch Pflegeeltern zu berücksichtigen. So sind nach dem dort vorgesehenen neuen § 1227 a der Reichsversicherungsordnung nicht nur Mütter und Väter, die ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes versichert, sondern auch Pflegemütter und Pflegeväter, denen vom Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen sind. Entsprechende Regelungen sind in § 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 a des Reichsknappschaftsgesetzes vorgesehen.

Die häufig geforderte Einbeziehung der Pflegekinder in die Familienkassenversicherung der Pflegeeltern (§ 205 RVO) würde dem bisherigen gesetzlichen System der Familienhilfe widersprechen. Bisher erfaßt die Familienhilfe nur Personen, die kraft Gesetzes einen Unterhaltsanspruch gegen Versicherte haben. Pflegekinder haben jedoch bisher – vom Fall der Adoptionspflge abgesehen – keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihre Pflegeeltern; mit der Einführung eines solchen gesetzlichen Anspruchs im bürgerlichen Recht ist nicht zu rechnen. Es besteht in dieser Frage derzeit auch kein Handlungsbedarf. Die meisten Krankenkassen haben bereits in ihrer Satzung die Pflegekinder in die Familienhilfe einbezogen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Einordnung des Krankenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch den Anspruch auf Familienhilfe neu zu regeln und auch für Pflegekinder entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen.

Im Bereich des Einkommensteuerrechts wird der in § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes enthaltene Kinderfreibetrag auch für Pflegekinder gewährt. Die im Entwurf des Steuersenkungsgesetzes vorgesehene Anhebung des Kinderfreibetrages von gegenwärtig 432 DM auf 2 484 DM pro Kind wird in gleicher Weise auch Pflegekindern zugute kommen. Aus steuerrechtlicher Sicht ist daher gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf zur Gleichstellung der Pflegekinder mit leiblichen Kindern erkennbar.

78. Abgeordneter
Stutzer
(CDU/CSU)

Gilt das Hormon-Verbot in der Tiermast auch für Importfleisch, wenn ja, wie wird künftig im Interesse der deutschen Verbraucher und Landwirte sichergestellt, daß hormonbehandeltes Fleisch nicht in die Bundesrepublik Deutschland gelangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 28. März**

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Anwendungsverbot für hormonale Masthilfsmittel gilt auch für Importfleisch. Da Importverbote für Fleisch aus Mitgliedstaaten von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof sehr kritisch beobachtet werden, hat die Bundesregierung die zuständigen Behörden der Länder um verstärkte Kontrollmaßnahmen bei Fleischsendungen aus solchen Mitgliedstaaten gebeten, die Hormone als Masthilfsmittel zuzulassen.

Bei Fleischimporten aus Drittländern wird der Verbraucherschutz durch unmittelbare Kontrolle in den Versandländern und durch die Einfuhruntersuchung sichergestellt. Für die Kontrolle bei der Fleischerzeugung in den Drittländern ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuständig. Die Bundesregierung achtet darauf, daß die Kommission ihren Kontrollverpflichtungen nachkommt und nur solche Betriebe für Fleischlieferungen in die Europäischen Gemeinschaften zuläßt, bei denen die Einhaltung der EG-Richtlinien, insbesondere auch der sogenannten Hormonrichtlinie, gewährleistet ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

79. Abgeordneter
Klose
(SPD) Treffen Presseberichte zu, wonach das Deutsche Hydrographische Institut die Absicht hat, den Festlandsockel der Deutschen Bucht zum Verklappungsgebiet zu erklären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 20. März**

Die von Ihnen erwähnten Presseberichte sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das Deutsche Hydrographische Institut beabsichtigt nicht, den Festlandsockel der Deutschen Bucht insgesamt zum Verklappungsgebiet zu erklären. Derzeit ist als Verklappungsgebiet für Dünnsäure aus der Titandioxid-Produktion ein Gebiet von zwölf Seemeilen nordwestlich von Helgoland ausgewiesen.

Das Deutsche Hydrographische Institut untersucht gegenwärtig, ob vorübergehend bis zur Realisierung bereits eingeleiteter Umstellungsmaßnahmen zur Wiederaufbereitung der Dünnsäure an Land das Verklappungsgebiet im Bereich des deutschen Festlandsockels verlegt werden kann. Die notwendigen Gespräche mit den hierbei zu beteiligenden Institutionen sind aufgenommen. Ein Ergebnis dieser Erörterungen wird im Frühjahr dieses Jahres vorliegen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Verklappung von Chemieabfällen auf See schnellstmöglich noch in diesem Jahrzehnt zu beenden. Zur Gesamtproblematik hat die Bundesregierung ausführlich in ihrem Bericht (Drucksache 10/2833, Seiten 4/5) Stellung genommen.

80. Abgeordneter
Ibrügger
(SPD) Welche Maßnahmen sind auf der Langsamfahrstrecke zwischen Sulingen und Schwaförden im Zuge der Strecke DB 105 vorgesehen, und auf wessen Veranlassung werden sie unternommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat am 10. April 1984 das Verfahren zur Einstellung des Gesamtbetriebes der Teilstrecke Sulingen—Schwaförden eingeleitet. Ein Antrag mit prüffähigen Unterlagen liegt dem Bundesminister für Verkehr bislang nicht vor. Nach Angaben der DB können mit dieser Maßnahme Investitionen für die Erneuerung des Oberbaues in Höhe von rund 1,6 Millionen DM vermieden werden. Darin sind auch die Kosten für die Beseitigung der Langsamfahrstelle zwischen Sulingen und Schwaförden enthalten.

81. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD) Welche Bedeutung besitzt die DB-Strecke 105 für die Durchführung von Übungen der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte, und wieviel Züge mit Lademaßüberschreitungen haben seit 1980 die Strecke Bünde—Bassum benutzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

Eine Notwendigkeit zur Nutzung der Teilstrecke Rahden—Bassum im Rahmen von militärischen Übungen besteht nicht.

Nach Angaben der Deutschen Bundesbahn verkehren auf dieser Strecke jährlich rund 600 Züge mit Lademaßüberschreitung.

82. Abgeordneter **Dr. Scheer** (SPD) Welche Erlöse hat die Deutsche Bundesbahn (DB) in den letzten Haushaltsjahren durch den Verkauf von stillgelegten Schienenstrecken und weiteren Flächen der DB erzielt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat in den Geschäftsjahren 1970 bis 1984 insgesamt rund 20 000 Hektar DB-eigenes Gelände veräußert und hierfür rund 2,3 Milliarden DM erlöst:

1970	=	115,1 Millionen DM
1971	=	106,8 Millionen DM
1972	=	105,1 Millionen DM
1973	=	139,2 Millionen DM
1974	=	92,2 Millionen DM
1975	=	43,2 Millionen DM
1976	=	78,4 Millionen DM
1977	=	99,4 Millionen DM
1978	=	145,1 Millionen DM
1979	=	146,8 Millionen DM
1980	=	195,0 Millionen DM
1981	=	153,3 Millionen DM
1982	=	248,7 Millionen DM
1983	=	298,0 Millionen DM
1984	=	285,0 Millionen DM

Eine Untergliederung der Erlöse aus dem Verkauf von stillgelegten Schienenstrecken und aus den übrigen Flächen ist in der Kürze der Zeit nicht möglich, weil die Bundesbahndirektionen hierüber keine Sonderaufzeichnungen führen. Dies bedürfte eines erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwandes, weil alle Kaufverträge ausgewertet werden müßten.

83. Abgeordneter
Walther
(SPD) Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlaßt, der Einstellung des regionalen Schienenverkehrs zwischen Kassel und Eschwege (Zonenrandgebiet) zuzustimmen?
84. Abgeordneter
Walther
(SPD) War der Bundesregierung dabei bekannt, daß die verschiedenen regionalen Körperschaften einen alternativen Vorschlag unterbreitet haben, und wie hat sie gegebenenfalls diesen Vorschlag bewertet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

Das Reiseaufkommen auf der Strecke Kassel—Eschwege war stark zurückgegangen; die Reisendenkilometer je Kilometer Betriebslänge betrugen im Jahr 1970 noch 1 551, im Jahr 1984 dagegen nur noch 387. Dabei war von Bedeutung, daß die parallel zur Eisenbahnstrecke verlaufende Bundesstraße 7 sehr gut, zum Teil autobahnähnlich ausgebaut ist. So sind die Fahrzeiten Bus/Bahn gleich, die Straßenentfernungs-Kilometer jedoch geringer und die Bus-Fahrpreise dementsprechend günstiger. Auch die Zahl der Haltestellen – 43 Bus-/20 Schienenhalte – spricht für die Busbedienung, zumal die Bus-Haltestellen günstiger zu den Wohnorten und Arbeitsplätzen liegen. Unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Zonenrandgebietes und der regionalen Überlegungen ist bei der Genehmigung davon ausgegangen worden, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) eventuellen Verhandlungen über die Nutzung des Streckengleises für einen anders organisierten Schienenpersonenverkehr offen gegenübersteht. Die DB hat sich bereit erklärt, die Anlagen für den Reiseverkehr zunächst nicht zurückzubauen.

85. Abgeordneter
Walther
(SPD) Ist die Bundesregierung bereit, an der Entwicklung eines tragfähigen Konzepts über alternative Betriebsformen des Schienenverkehrs mitzuwirken, und wenn ja, mit welchen Auflagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

Die Bundesregierung steht konzeptionellen Überlegungen zur Übernahme von DB-Strecken durch regionale Trägerschaften aufgeschlossen gegenüber.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik hat der Deutschen Bundesbahn (DB) am 10. Januar 1985 mitgeteilt, daß die Überlegungen der kommunalen Gebietskörperschaften, den Schienenpersonenverkehr zwischen Kassel und Eschwege zu erhalten, konkrete Formen annehmen. Ein detailliertes Gutachten soll jetzt in Auftrag gegeben werden.

Da die Strecke für den Güterverkehr weiter vorgehalten wird, bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung der DB-Gleise durch Dritte auch nach erfolgreicher Umstellung erhalten.

86. Abgeordneter
Menzel
(SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei der Deutschen Bundesbahn AST Bismarck – Gelsenkirchen, 18 Ausbildungsplätze für Maschinenschlosser und ein Ausbildungsplatz für Dreher vorhanden sind, aber nur fünf Auszubildende (als Maschinenschlosser) eingestellt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

In der Ausbildungswerkstätte Gelsenkirchen – Bismarck der Deutschen Bundesbahn (DB) können nach Mitteilung der Hauptverwaltung der DB zum 1. September 1985 insgesamt 18 Ausbildungsplätze – davon fünf für den Eigenbedarf – durch Neueinstellungen besetzt werden.

87. Abgeordneter
Menzel
(SPD)
- Wie verträgt sich das mit dem Appell der Bundesregierung an die gewerbliche Wirtschaft, alle Anstrengungen zu unternehmen, und alle Kapazitäten zu nützen, um allen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz zu geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. März**

Die Deutsche Bundesbahn verfügt im gewerblich-technischen Bereich über 3 700 Ausbildungsplätze. Zum 1. September 1985 wird sie

- auf Grund des Eigenbedarfs im Unternehmen 1 400 und
- zu Lasten des Bundeshaushalts weitere 2 300 Auszubildende einstellen.

88. Abgeordneter
Jungmann
(SPD)
- Für wann ist der Beginn des Ausbaus der L 259 von Seekrug nach Todendorf geplant, die sehr stark von Bundeswehr- und NATO-Einheiten befahren wird, und welchen Kostenanteil übernimmt dabei der Bund?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 26. März**

Der Ausbau der L 259 von Seekrug nach Todendorf ist in mehreren Bauabschnitten vorgesehen.

Mit den Bauarbeiten im Abschnitt Seekrug (B 202) – Giekau wird voraussichtlich Anfang Juni 1985 begonnen. Der weitere Ausbau schließt sich kontinuierlich an.

Der Bund (Bundesminister der Verteidigung) beteiligt sich an den auf 13 860 000 DM veranschlagten Gesamtkosten mit einem Anteil in Höhe von 7 538 000 DM.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

89. Abgeordneter
Dr. Möller
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Bedeutung des Reichsheimstättengesetzes vor, und erwägt die Bundesregierung eine Änderung oder Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 22. März**

Das Meinungsbild zum Reichsheimstättengesetz ist uneinheitlich.

Nach Auffassung des Deutschen Städtetages, der dazu aufgefordert hat, das Gesetz aufzuheben, hat es weitgehend an Bedeutung verloren. Geringen Vorteilen des Heimstatters stehe ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegenüber, der bei Belastung, Teilung, Vergrößerung und Veräußerung von Heimstätten, insbesondere aber auch durch die laufende Aufsicht entstehe. Anträge auf Ausgabe neuer Heimstätten würden kaum noch gestellt.

Bei den zur Stellungnahme aufgeforderten Ländern und Verbänden überwiegen gegenwärtig die Stimmen, die für eine Beibehaltung des Gesetzes eintreten. Als Gründe für die Beibehaltung werden – neben den im Gesetz vorgesehenen finanziellen Vergünstigungen bei den Bauaufsichts-, Kataster- und Beurkundungsgebühren – der dem Heimstatter gewährte Vollstreckungsschutz und die dem Ausgeber obliegende Kontrolle der auf den Heimstatter zukommenden Belastungen genannt. Beides sei für sozial schwächere Personengruppen nach wie vor von Bedeutung.

Die erbetenen Stellungnahmen sind noch nicht vollständig eingegangen, so daß eine abschließende Beurteilung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

- | | |
|--|---|
| 90. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, den von Bundeskanzler Kohl und Bundesinnenminister Zimmermann unterzeichneten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung der §§ 34 und 35 des Bundesbaugesetzes (Drucksache 8/1970) zu übernehmen? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 22. März

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU vom 4. Juli 1978 (Drucksache 8/1970) hat mit den damaligen Beratungen zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht seine Erledigung gefunden (Drucksache 8/2885, S. 3).

Im übrigen sind die Vorschriften über das Bauen im nichtbeplanten Innenbereich und im Außenbereich (§§ 34 und 35 des Bundesbaugesetzes) Gegenstand der Prüfungen und Vorarbeiten für ein Baugesetzbuch. Die Bundesregierung wird ihre Entscheidung in dem für Ende 1985 vorgesehenen Regierungsentwurf treffen.

- | | |
|---|--|
| 91. Abgeordneter
Würtz
(SPD) | Trifft es zu, daß bundeseigene Wohnungen bzw. Bundesdarlehenswohnungen auf Grund der Fehlbelegungsabgabe leerstehen, und wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 28. März

In verschiedenen Orten/Bereichen gibt es auf Grund der jeweiligen Wohnungsmarktverhältnisse, also unabhängig von der Fehlbelegungsabgabe, im begrenzten Umfang Wohnungsleerstände bei Bundesdarlehenswohnungen und bundeseigenen Wohnungen. An Orten, an denen die Fehlbelegungsabgabe erhoben wird, ist für Bundesdarlehenswohnungen § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) von Bedeutung. Danach kann von der Erhebung einer Ausgleichszahlung für einzelne Wohnungen oder für Wohnungen bestimmter Art ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietbarkeit dieser Wohnungen während des Leistungszeitraumes nicht gesichert wäre. Die für die Durchführung des Gesetzes bei Bundesdarlehenswohnungen zuständigen Behörden haben diese Vorschrift zu beachten. In Einzelfällen habe ich selbst Weisung erteilt, von der Freistellungsermächtigung Gebrauch zu machen. Mir sind infolgedessen keine Fälle bekannt, in denen Bundesdarlehenswohnungen wegen der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe leerstehen.

Mieter bundeseigener Wohnungen unterliegen nicht der Abgabepflicht, so daß solche Wohnungen nicht auf Grund der Fehlbelegungsabgabe leerstehen können.

92. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)

Wird die Bundesregierung auf Grund des Schreibens des Münchner Oberbürgermeisters (Az. OB-72/FW 212) vom 14. März 1985 den sozialen Mietwohnungsbau in Problemgebieten über 1985 hinaus fördern oder wenigstens für den Ballungsraum München, in dem sich alle Wohnungs- und Mietenprobleme wie in keiner anderen Region der Bundesrepublik Deutschland häufen, dem Deutschen Bundestag eine Sonderförderung vorschlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 28. März**

Bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1984 (Plenarprotokoll Nr. 10/108 S. 8044 f.) habe ich auf eine Ihrer Fragen u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau gehen als Finanzhilfen an die Länder. Es gibt in der Wohnungsbauförderung keine Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und einzelnen Städten und Gemeinden.

Die Verteilung der insgesamt aus dem Bundes- und dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel auf die einzelnen Bewilligungsstellen ist ausschließlich Sache des Landes.“

Daraus folgt, daß sich der Bund schon bisher nicht an bestimmten Förderungsmaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, sondern nur global an der Finanzierung der Länderprogramme für den sozialen Wohnungsbau beteiligt hat. Für die Zukunft will der Bund lediglich sichergestellt wissen, daß die Länder mindestens in Höhe der Bundesfinanzhilfen Eigentumsmaßnahmen fördern.

Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in München hatte ich damals erklärt:

„Der Bayerische Staatsminister des Innern hat bereits darauf hingewiesen, daß gerade München bei der innerbayerischen Verteilung der Wohnungsbauförderungsmittel nie schlecht gefahren sei; daran werde sich auch künftig nichts ändern.

Da Bayern bereits bisher – auf das ganze Land bezogen – wesentlich mehr Förderungsmittel zugunsten von Eigentumsmaßnahmen eingesetzt hat, als es Bundesmittel erhält, ändert sich deswegen durch die Zweckbindung der Finanzhilfe für Eigentumsmaßnahmen in Bayern gar nichts. Ich kann deshalb noch einmal unterstreichen, was der Bayerische Innenminister festgestellt hat: Für den sozialen Wohnungsbau in München besteht keine Gefahr.“

Für eine Sonderförderung des Mietwohnungsbaues in München mit Bundesfinanzhilfen ist aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen kein Raum.

93. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)
- Wird die Bundesregierung den Vorschlag der Bayerischen Staatsregierung aufgreifen und für den Ballungsraum München eine sechste Wohngeldstufe einführen, die dem dortigen Mietenniveau gerecht wird, sowie bei der Einkommensneubemessung einen Kinderfreibetrag von 1 200 DM pro Kind vorsehen, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 28. März**

Die von Ihnen erwähnten Anträge des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes haben bei der Beratung des Entwurfs im Bundesrat keine Mehrheit gefunden.

Die Einführung einer sechsten Mietstufe würde zu Lasten der Verbesserungen in den anderen Stufen gehen. Die Einführung eines Kinderfreibetrages von 1 200 DM pro Kind zusätzlich zu der schon jetzt gegebenen Begünstigung von Familien mit Kindern (durch entsprechende Abstufung der Wohngeldbeträge und der Höchstbeträge für Miete/Belastung) würde allein für den Bund zu Mehraufwendungen von über 120 Millionen DM/Jahr führen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung
und Technologie**

94. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- Hat die EG-Kommission die Mittel zum Bau einer Pilotanlage zur Rauchgasentschwefelung der Bezeichnung „Mark XIII A“ bereits vergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst
vom 26. März**

Entsprechend der Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. November 1984 (Nr. C 317/2) muß der das Vorhaben betreffende Vorschlag spätestens am 31. März 1985 von dem Einreicher per Einschreiben abgesandt sein.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde dieser Abgabetermin von der Kommission um zwei Monate verlängert.

Es ist davon auszugehen, daß die Kommission vor Ablauf dieses Termins keine Entscheidung über die Vergabe der ausgeschriebenen Mittel treffen wird.

95. Abgeordneter
Gerstein
(CDU/CSU)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über das in Belgien entwickelte Verfahren der Extraktion organischer Stoffe aus Kohle vor, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst
vom 26. März**

Im Bundesministerium für Forschung und Technologie liegen keine Informationen zu einem in Belgien entwickelten Verfahren der Extraktion organischer Stoffe aus Kohle vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft**

96. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Denkt die Bundesregierung daran, eine Berufs-
anerkennung für den „Werkfeuerwehrmann“
vorzunehmen, und wenn nein, welche Hinde-
rungsgründe gibt es hierfür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 26. März**

Bereits im Jahr 1979 hat der Deutsche Gewerkschaftsbund den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gebeten, die berufliche Fortbildung zum Werkfeuerwehrmann staatlich anzuerkennen und eine entsprechende Fortbildungsverordnung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zu erlassen.

Werkfeuerwehren haben nach den Feuerschutzgesetzen der Länder zum Teil Funktionen der öffentlichen Feuerwehren wahrzunehmen. Deshalb waren zunächst Klärungen mit den Ländern erforderlich.

Die Aus- und Fortbildung von Werkfeuerwehrangehörigen richtet sich auf Grund der Brandschutzgesetze der Länder bzw. hierzu ergangener Verordnungen nach den für die öffentlichen Feuerwehren geltenden Vorschriften, wobei im allgemeinen die für die Freiwillige Feuerwehren geltenden Vorschriften (FwDV 2/1 und FwDV 2/2) die Grundlage darstellen. Entsprechende Lehrgänge werden für die Werkfeuerwehrangehörigen überwiegend sowohl am jeweiligen Standort als auch bei den Kreisen und an den Landesfeuerweherschulen durchgeführt. Soweit für Leiter der Berufsfeuerwehren bzw. deren Stellvertreter der Besuch von Lehrgängen für Berufsfeuerwehrbeamte gefordert wird, entsprechen im allgemeinen Ausbildungsstätte und Umfang der Ausbildung den für Berufsfeuerwehren geltenden Regelungen.

Bei dem Vollzug dieser Regelungen sind nach Angaben der Länder bisher keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für eine Fortbildungsverordnung des Bundes wird bei diesem Sachverhalt keine Notwendigkeit gesehen.

Bonn, den 29. März 1985

